

Hinweis: Die Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen. Diskussionsbedarf innerhalb der Bundesregierung besteht insbesondere noch bei den Öko-Regelungen (Prämienstruktur, Festlegung der Prämienhöhen und eventueller Anpassungsmöglichkeiten).

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen

(GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV)

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (EU) werden neue Regelungen zu Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebsinhaber eingeführt. Die Mitgliedstaaten müssen Strategiepläne erstellen, die aufbauend auf der Analyse des landwirtschaftlichen Sektors die vom Mitgliedstaat beabsichtigten Maßnahmen enthalten. Bestimmte Entscheidungen sind dabei vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber zu treffen. Da diese Entscheidungen Bestandteil des GAP-Strategieplans Deutschlands werden und somit zum 1. Januar 2022 der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen sind, müssen diese rechtzeitig vorher getroffen werden. Mit dem Gesetz zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen vom 16. Juli 2021 hat der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen zur nationalen Durchführung der Direktzahlungen getroffen. Erforderlich sind weitere konkretisierende Regelungen anhand von Vorgaben des EU-Rechts wie die Festlegung bestimmter Begriffsbestimmungen, die nähere Ausgestaltung der einzuhaltenden Anforderungen an gekoppelte Zahlungen sowie die Voraussetzungen für die Zahlungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen). Zudem sind insbesondere die indikative Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen und die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge festzulegen sowie die Anrechnung der Mittel für Umwelt- und Klimaziele der 2. Säule auf das Budget für die Öko-Regelungen vorzunehmen. Die Verordnung wird ebenso wie das GAP-Direktzahlungen-Gesetz erst nach Genehmigung des Strategieplans durch die Europäische Kommission in Kraft treten.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung mit den näheren Bestimmungen zur Durchführung der Direktzahlungen. Die künftigen Vorgaben des EU-Rechts lassen gewisse Spielräume bei der Ausgestaltung der jeweiligen Regelungen zu. Die gefundenen Regelungen folgen den identifizierten Bedarfen und sind insoweit sachgerecht. Dies dient den spezifischen Zielen der Regelung der EU, insbesondere der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft in wirtschaftlicher, sozialer, umwelt- und Klimaschutzpolitischer Hinsicht (entsprechend den Ausführungen im Gesetzentwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes, Bundesrats-Drucksache 301/21).

C. Alternativen

Konkretisierende Regelungen sind erforderlich, um sowohl das EU-Recht als auch das GAP-Direktzahlungen-Gesetz sachgerecht zu ergänzen und durchführen zu können. Die im GAP-Strategieplan und dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz verfolgten spezifischen Ziele geben den Rahmen für die weitere Ausgestaltung vor.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der gekoppelten Prämien und der Öko-Regelungen werden entsprechend der ermittelten Bedarfe und der angestrebten Ziele der einzelnen Maßnahmen festgelegt. Zu berücksichtigen ist auch das Ziel der GAP, eine Vereinfachung zu erreichen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus der Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (BR-Drucksache 301/21) dargestellt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft sind im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (BR-Drucksache 301/21) dargestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Der Erfüllungsaufwand für den Bund ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

Nach Abschluss der Trilogverhandlungen hat sich ergeben, dass die komplexen Berechnungsvorgaben zur Ermittlung der tatsächlichen Einheitsbeträge nicht mehr wie bisher mit Standardsoftware durchgeführt werden können, sondern dass eine spezifische Software-Lösung erforderlich ist. Dadurch wird einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 20 000 Euro entstehen.

Länder

Der Erfüllungsaufwand für die Länder ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen

(GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV)

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und des § 8 Absatz 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit § 2 sowie auch in Verbindung mit den §§ 24, 28, 31 Absatz 2 und 33 Absatz 1 Satz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, und des § 8 Absatz 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit den §§ 2 und 20 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
- des § 34 Absatz 2 und 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003):

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen

T e i l 2

B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

A b s c h n i t t 1

H o r i z o n t a l e B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

- § 3 Landwirtschaftliche Tätigkeit
- § 4 Landwirtschaftliche Fläche
- § 5 Ackerland
- § 6 Dauerkulturen
- § 7 Dauergrünland

- § 8 Aktiver Betriebsinhaber
- § 9 Weitere Anforderung an Junglandwirtinnen und Junglandwirte
- § 10 Angaben gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

Abschnitt 2

Förderfähige Fläche für die Direktzahlungen

- § 11 Förderfähige Fläche
- § 12 Hauptsächliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit
- § 13 Verfügbarkeit der förderfähigen Flächen

Teil 3

Vorschriften zu einzelnen Direktzahlungen

Abschnitt 1

Junglandwirte - Einkommensstützung

- § 14 Junglandwirte-Einkommensstützung

Abschnitt 2

Öko - Regelungen

- § 15 Mittel für die Öko-Regelungen
- § 16 Geplante Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen
- § 17 Weitere Vorschriften für die Öko-Regelungen

Abschnitt 3

Gekoppelte Einkommensstützung

Unterabschnitt 1

Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

- § 18 Geplante Einheitsbeträge für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen
- § 19 Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

Unterabschnitt 2

Zahlung für Mutterkühe

- § 20 Geplante Einheitsbeträge für die Zahlung für Mutterkühe
- § 21 Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterkühe

Teil 4

Tatsächliche Einheitsbeträge

- § 22 Grundsätze und besondere Begriffsbestimmungen für die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge
- § 23 Erste Berechnung vorläufiger Einheitsbeträge

§ 24 Anpassung von vorläufigen Einheitsbeträgen durch Verwendung von Restmitteln

§ 25 Anpassung von vorläufigen Einheitsbeträgen zum Ausgleich von Fehlbeträgen

T e i l 5

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 26 Inkrafttreten

Anlage 1 Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist

Anlage 2 Für Niederwald mit Kurzumtrieb zulässige Arten

Anlage 3 Indikative Mittelzuweisung in Euro für jedes Antragsjahr für jede in § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannte Öko-Regelung

Anlage 4 Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen

Anlage 5 Die bei den Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz jeweils einzuhaltenden Verpflichtungen

Anhang 1(zu Anlage 5) Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen

Anlage 6 Geplante Einheitsbeträge für Mutterschafe und -ziegen

Anlage 7 Geplante Einheitsbeträge für die Zahlung für Mutterkühe

T e i l 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und der in § 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Unionsregelung.

§ 2

Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen

(1) Ist die förderfähige Fläche, für die ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt wird, kleiner als ein Hektar, werden keine Direktzahlungen gewährt.

(2) Verfügt ein Betriebsinhaber, der die Zahlung für Mutterschafe oder -ziegen oder für Mutterkühe beantragt, über eine kleinere förderfähige Fläche als die in Absatz 1 genannte, erhält er keine Direktzahlungen, wenn der zu gewährende Betrag vor Anwendung von Sanktionen weniger als 225 Euro beträgt.

Teil 2

Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1

Horizontale Begriffsbestimmungen

§ 3

Landwirtschaftliche Tätigkeit

(1) Der Begriff landwirtschaftliche Tätigkeit bezeichnet

1. die Erzeugung von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnissen, ausgenommen Fischereierzeugnisse, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, auch mittels Paludikultur, Ernten, Melken, Zucht oder Aufzucht von Tieren oder Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,
2. den Betrieb von Niederwald mit Kurzumtrieb im Sinne des § 6 Absatz 3,
3. die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche, die während des gesamten Jahres nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 oder 2 genutzt wird, in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, liegt vor, wenn vor dem 16. November des jeweiligen Jahres,

1. der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren wird,
2. der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird (Mulchen) oder
3. eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchgeführt wird.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, soweit dies aus naturschutzfachlichen, umweltschutzfachlichen oder klimaschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt ist, auf Antrag Abweichungen von Absatz 2 genehmigen, und zwar

1. die Durchführung einer der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Tätigkeiten nur in jedem zweiten Jahr oder
2. die jährliche oder zweijährliche Durchführung einer anderen Tätigkeit als der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten.

Im Falle des Satzes 1 ist die Tätigkeit, soweit die Genehmigung nicht eine Durchführung nach dem 15. November vorschreibt, vor dem 16. November des jeweiligen Jahres durchzuführen.

(4) Im Falle des Absatzes 3 gelten Maßnahmen

1. in Plänen und Projekten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zur Umsetzung
 - a) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. in Vereinbarungen im Rahmen von Naturschutzprogrammen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der Länder oder einer vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigung,

als genehmigt, wenn mindestens in jedem zweiten Jahr eine Tätigkeit auf der betreffenden Fläche durchzuführen ist. Soweit in einem Fall des Satzes 1 die Tätigkeit nicht nach dem 15. November durchgeführt werden muss, ist sie vor dem 16. November durchzuführen.

(5) Im Falle der in § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelung ist die Durchführung einer der in Absatz 2 genannten oder auf Grund von Absatz 3 genehmigten Tätigkeiten nur in jedem zweiten Jahr erforderlich.

(6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 liegt eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf einer landwirtschaftlichen Fläche, die während des gesamten Jahres nicht für die Erzeugung genutzt wird, auch vor, wenn diese Fläche den Verpflichtungen einer von einem Land angebotenen freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer Tätigkeit nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 oder Absatz 3 Satz 1 nicht mehr erfüllt wären, aber gewährleisten, dass die Fläche in einem Zustand erhalten bleibt, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, und der Betriebsinhaber die Voraussetzungen dieser Verpflichtung einhält. Soweit in einem Fall des Satzes 1 die Tätigkeit nicht nach dem 15. November durchgeführt werden muss, ist sie vor dem 16. November durchzuführen.

§ 4

Landwirtschaftliche Fläche

(1) Der Begriff landwirtschaftliche Fläche umfasst Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland, einschließlich Agroforstsysteme auf Ackerland, in Dauerkulturen und auf Dauergrünland.

(2) Ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf der Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Energie- oder Wertholznutzung Gehölzpflanzen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, angebaut werden

1. in mindestens zwei Streifen, die höchstens 35 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder
2. verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

Kein Agroforstsystem oder Teil eines Agroforstsystems sind Anpflanzungen von Gehölzpflanzen, die am 31. Dezember 2022 die an diesem Tag geltenden sachlichen Voraussetzungen des § 8 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014

(BAnz AT 23.12.2014 V1) in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung oder einer Verordnung eines Landes auf Grund von § 8 Absatz 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung in der jeweils geltenden Fassung für ein Landschaftselement, das nicht beseitigt werden darf, erfüllt haben.

§ 5

Ackerland

(1) Der Begriff Ackerland bezeichnet für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht.

(2) Für die Laufzeit der entsprechenden Verpflichtung sind Ackerland auch stillgelegte Flächen, die zum Zeitpunkt der Stilllegung die Voraussetzungen des Absatzes 1 für Ackerland erfüllt haben und stillgelegt worden sind gemäß

1. dem GLÖZ-Standard des § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes,
2. dem Fall des Buchstaben a der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes,
3. den Artikeln 22, 23 oder 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
5. Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der jeweils geltenden Fassung oder
6. einer von einem Land angebotenen freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung gemäß dem Rechtsakt, durch den die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aufgehoben wird, in der jeweils geltenden Fassung (ELER-Regelung).

(3) Begrünte Randstreifen von untergeordneter Bedeutung, höchstens aber einer Breite von 15 Metern, einer Ackerlandfläche sind Ackerland.

§ 6

Dauerkulturen

(1) Der Begriff Dauerkulturen bezeichnet Flächen mit nicht in die Fruchtfolge einbezogenen Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf

den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden. Begrünte Randstreifen von untergeordneter Bedeutung, höchstens aber einer Breite von 15 Metern, einer Dauerkulturfläche sind Dauerkultur.

(2) Reb- und Baumschulen sind folgende Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Gehölzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind:

1. Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
2. Baumschulen für Obst- und Beerengehölze,
3. Baumschulen für Ziergehölze,
4. gewerbliche Forstbaumschulen ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs,
5. Baumschulen für Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (wie Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen), jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.

(3) Niederwald mit Kurzumtrieb sind Flächen, die mit Gehölzpflanzen der in Anlage 2 genannten Arten bestockt sind, deren Wurzelstock oder Baumstumpf nach der Ernte im Boden verbleibt und in der nächsten Saison wieder austreibt. Der maximale Erntezyklus für Niederwald mit Kurzumtrieb beträgt 20 Jahre.

§ 7

Dauergrünland

(1) Der Begriff Dauergrünland bezeichnet Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, die durch Aussaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und die seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt wurden. Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung.

(2) Eine Fruchtfolge im Sinne des Absatzes 1 liegt bei Ackerland auch vor bei der Aussaat von Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen und der Aussaat einer solchen Mischung nach dem Anbau von Gras.

(3) Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind

1. alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von
 - a) Gras oder anderen Grünfütterpflanzen beim Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
 - b) Gras beim Anbau zur Erzeugung von Rollrasen sowie
 - c) Leguminosen bei Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, jedoch nur, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen, sowie

2. Pflanzen der Gattungen *Juncus* (Binsen) und *Carex* (Seggen), sofern sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen im Sinne der Nummer 1 nicht vorherrschen.

(4) Dauergrünland kann auch andere Pflanzenarten als Gras oder andere Grünfütterpflanzen umfassen wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Gras und andere Grünfütterpflanzen herrschen weiterhin vor, wenn sie mehr als 50 Prozent der förderfähigen Fläche einer Dauergrünlandfläche einnehmen.

(5) Als Dauergrünland gelten auch Flächen, die mit anderen Pflanzenarten gemäß Absatz 4 bedeckt sind, und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen oder dort nicht vorkommen. Als etablierte lokale Praktik gilt jede der nachstehenden Praktiken oder eine Kombination daraus:

1. traditionelle Beweidungspraktiken, die auf den betreffenden Flächen gemeinhin angewendet werden,
2. Praktiken, die für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates aufgelisteten Lebensraumtypen oder die Biotope und Lebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Arten von Bedeutung sind.

(6) Eine Streuobstwiese gilt als Dauergrünland, wenn die begrünte Fläche die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung Dauergrünland erfüllt.

(7) Für die Zählung der Jahre bis zum Entstehen von Dauergrünland werden solche Jahre nicht berücksichtigt, in denen

1. Ackerland dem GLÖZ-Standard des § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes unterliegt und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen begrünt war,
2. Ackerland der freiwilligen Verpflichtung zur Einhaltung der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes unterliegt und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen begrünt war,
3. bei Ackerland Anspruch auf die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden als im Umweltinteresse genutzte Fläche im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestand,
4. Ackerland einer Verpflichtung zur Nutzung mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, die keine Verpflichtung zur Umwandlung in Dauergrünland umfasst, unterlag gemäß
 - a) den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999,
 - b) Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005,
 - c) Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
 - d) einer von einem Land angebotenen freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung gemäß der ELER-Regelung oder
 - e) einer als staatliche Beihilfe finanzierten freiwilligen Maßnahme, deren Voraussetzungen mit den Vorgaben der in den Buchstaben a bis c genannten und im Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtung jeweils geltenden Grundlage, im Einklang standen oder nach dem Buchstaben d im Einklang stehen.

(8) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten als Dauergrünland auch Flächen, die

1. gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als Dauergrünland neu angelegt werden oder worden sind,
2. auf Grund der Vorgaben einer Verordnung auf Grund des § 9 Absatz 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Dauergrünland rückumgewandelt werden oder worden sind,
3. auf Grund der Vorgaben einer Verordnung auf Grund des § 12 Absatz 8 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Dauergrünland rückumgewandelt werden oder worden sind,
4. gemäß einer der in Absatz 7 Nummer 4 Buchstaben c, d oder e genannten Grundlagen einer Verpflichtung zur Umwandlung in Dauergrünland unterliegen und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen angesät werden oder worden sind, oder
5. gemäß den Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands bei der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angelegt oder rückumgewandelt werden oder worden sind und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gelten.

§ 8

Aktiver Betriebsinhaber

Aktiver Betriebsinhaber ist ein Betriebsinhaber, der oder dessen Unternehmen Mitglied in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist oder der den §§ 125 oder 128 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuches (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung unterliegt.

§ 9

Weitere Anforderung an Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Weitere Voraussetzung für die Eigenschaft als Junglandwirtin oder Junglandwirt ist, dass die in § 12 Absatz 1 oder 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannte natürliche Person mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

1. eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft,
2. die erfolgreiche Teilnahme an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden,
3. eine über mindestens zwei Jahre erfolgte Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
 - a) aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,

- b) als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
- c) als Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsleistung von mindestens 15 Stunden.

§ 10

Angaben gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

Die §§ 3 bis 8 regeln horizontale Begriffsbestimmungen gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes. § 9 regelt einen Bestandteil einer horizontalen Begriffsbestimmung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes.

A b s c h n i t t 2

F ö r d e r f ä h i g e F l ä c h e f ü r d i e D i r e k t z a h l u n g e n

§ 11

F ö r d e r f ä h i g e F l ä c h e

(1) Die Begriffe förderfähige Fläche und förderfähige Hektarfläche bezeichnen die Fläche, die dem Betriebsinhaber zur Verfügung steht und die umfasst:

1. jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die in dem Jahr, für das Unterstützung im Rahmen der Direktzahlungen beantragt wird, für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird,
2. jede Fläche des Betriebs, die
 - a) von Landschaftselementen eingenommen wird, die der Verpflichtung nach dem oder auf Grund des § 23 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung unterliegen oder
 - b) von anderen Landschaftselementen eingenommen wird als den von Buchstabe a umfassten bis zu einer Größe von 500 Quadratmetern je Landschaftselement, sofern diese anderen Landschaftselemente höchstens 25 Prozent der Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle einnehmen, wobei Landschaftselemente, die den von Buchstabe a erfassten Typen von Landschaftselementen entsprechen, nur berücksichtigt werden, wenn sie die für diese geltenden Mindestmaße unterschreiten,
3. jede Fläche des Betriebs, für die Anspruch auf Zahlung der Einkommensgrundstützung nach § 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes oder im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung bestand, und die keine förderfähige Fläche nach Nummer 1 oder 2 ist

- a) infolge der Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder der Richtlinie 2009/147/EG auf diese Fläche,
 - b) infolge der Anwendung von flächenbezogenen Maßnahmen, die gemäß dem Recht der Europäischen Union dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegen und die den Anbau von nicht in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnissen mittels Paludikultur erlauben, oder von nationalen Maßnahmen für die Biodiversität oder die Verminderung von Treibhausgasemissionen, deren Voraussetzungen diesen flächenbezogenen Maßnahmen entsprechen, unter der Voraussetzung, dass die flächenbezogenen Maßnahmen und die nationalen Maßnahmen beitragen zu einem oder mehreren der spezifischen Ziele
 - aa) des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, einschließlich durch Verringerung von Treibhausgasemissionen und Verbesserung von Kohlenstoffbindung, sowie der Förderung nachhaltiger Energie,
 - bb) der Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, einschließlich durch Verringerung der chemischen Abhängigkeit und
 - cc) der Beendigung und der Umkehr des Rückgangs der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften,
 - c) für die Laufzeit einer Aufforstungsverpflichtung des Betriebsinhabers gemäß
 - aa) Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999,
 - bb) Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
 - cc) der ELER-Regelung hinsichtlich einer von einem Land angebotenen freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung oder einer Unterstützung für Investitionen oder
 - dd) einer Regelung der Länder, deren Voraussetzungen mit den in den Doppelbuchstaben bb oder cc genannten Grundlagen im Einklang stehen oder
 - d) für die Laufzeit einer Verpflichtung des Betriebsinhabers, die in der Stilllegung der Fläche resultiert, gemäß
 - aa) den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder
 - bb) der ELER-Regelung hinsichtlich einer von einem Land angebotenen freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung.
- (2) Zum Hanfanbau genutzte Flächen sind nur förderfähig, wenn
1. der Tetrahydrocannabinolgehalt der verwendeten Sorten, ermittelt nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr als 0,3 Prozent beträgt und

2. zertifiziertes Saatgut von nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union zulässigen Hanfsorten verwendet wird.

(3) Flächen gelten nur dann als förderfähige Flächen, wenn sie – außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – jederzeit während des Kalenderjahres die Voraussetzungen für die förderfähige Fläche erfüllen.

§ 12

Hauptsächliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit

(1) Eine landwirtschaftliche Fläche, die auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, wird hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt, wenn eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

(2) Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist nicht gegeben bei der

1. Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden,
2. Lagerung von Holz auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode,
3. Nutzung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport.

(3) Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist unbeschadet des Absatzes 2 in der Regel gegeben, wenn

1. die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages führt,
2. innerhalb der Vegetationsperiode oder, bei mit Kulturpflanzen genutztem Ackerland, innerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen Aussaat oder Pflanzung und Ernte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird,
3. durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit die Einhaltung von bei Beantragung der Direktzahlungen zu beachtenden, mit dem oder aufgrund des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes durchgeführten Grundanforderungen an die Betriebsführung und GLÖZ-Standards ausgeschlossen ist,
4. eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren mehr ermöglicht.

(4) Unbeschadet dessen, ob eine Fläche eine landwirtschaftliche Fläche ist, werden insbesondere folgende Flächen hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt:

1. Flächen, die zu dem Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr von Personen oder Fahrzeugen dienenden Anlagen gehören, mit Ausnahme beweidbarer Dämme bei den dem Schiffsverkehr dienenden Anlagen,
2. dem Luftverkehr dienende Roll-, Start- und Landebahnen,
3. unbeschadet des Absatzes 2 Nummer 3 Flächen, die für Freizeit- oder Erholungszwecke oder zum Sport genutzt werden und hierfür eingerichtet sind oder in einem hierfür bestimmten Zustand erhalten werden, es sei denn, der Betriebsinhaber weist nach, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit dadurch nicht stark eingeschränkt ist,
4. Parkanlagen, Ziergärten,
5. Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden,
6. Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, es sei denn, der Betriebsinhaber weist nach, dass es sich um eine Agrar-Photovoltaik-Anlage handelt,
7. Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

(5) Eine Agrar-Photovoltaik-Anlage im Sinne des Absatzes 4 Nummer 6 ist eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, die eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und die die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05¹⁾ um höchstens 15 Prozent verringert. Als förderfähig gelten 85 Prozent der Fläche, die der Ermittlung des Prozentsatzes nach Satz 1 zugrunde liegt.

§ 13

Verfügbarkeit der förderfähigen Flächen

(1) Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen die förderfähigen Flächen dem Betriebsinhaber an dem nach den Vorschriften über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem jeweils maßgeblichen Schlusstermin für die Beantragung der Direktzahlungen zur Verfügung stehen.

(2) Wird eine förderfähige Fläche von mehreren Betriebsinhabern gemeinsam genutzt, wird die Fläche bei jedem dieser Betriebsinhaber bei Beantragung der Direktzahlungen entsprechend seinem Anteil an der Nutzung berücksichtigt.

¹⁾ Die genannte DIN-SPEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und ist in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Teil 3

Vorschriften zu einzelnen Direktzahlungen

Abschnitt 1

Junglandwirte-Einkommensstützung

§ 14

Junglandwirte-Einkommensstützung

Der in § 34 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannte Faktor beträgt 0,9.

Abschnitt 2

Öko-Regelungen

§ 15

Mittel für die Öko-Regelungen

(1) Der Betrag nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für die Öko-Regelungen ist für

1. das Jahr 2023: 1 017 548 960 Euro,
2. das Jahr 2024: 1 006 242 860 Euro,
3. das Jahr 2025: 989 283 711 Euro,
4. das Jahr 2026: 961 018 462 Euro.

(2) Die indicative Mittelzuweisung für jedes Antragsjahr für jede in § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannte Öko-Regelung ist in Anlage 3 festgesetzt.

§ 16

Geplante Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen

Die geplanten Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen sind in der Anlage 4 festgesetzt. Zu jedem geplanten Einheitsbetrag kommt für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags und ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrags zur Anwendung.

§ 17

Weitere Vorschriften für die Öko-Regelungen

(1) Die bei den Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz jeweils einzuhaltenden Verpflichtungen und die jeweils begünstigungsfähige Fläche sind in Anlage 5 festgelegt.

(2) Wenn bei den Öko-Regelungen auf die Begriffe landwirtschaftliche Fläche, Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkulturen Bezug genommen wird, sind die Landschaftselemente, die zur jeweiligen förderfähigen Fläche gehören, einbezogen.

(3) Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes festzulegen, dass auf bestimmten Flächen die in § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannte Öko-Regelung nicht anzuwenden ist, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Schutzes von Pflanzen oder Tieren Rechnung zu tragen.

(4) Die Landesregierungen haben durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes für die in § 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannte Öko-Regelung mindestens 20 regionaltypische Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlandes, für jede Kennart oder Kennartengruppe die Mindestzahl, die nachgewiesen werden muss, und die Methode zur Ermittlung der Kennarten oder Kennartengruppen festzulegen.

A b s c h n i t t 3

G e k o p p e l t e E i n k o m m e n s s t ü t z u n g

Unterabschnitt 1

Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

§ 18

Geplante Einheitsbeträge für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

Der geplante Einheitsbetrag je förderfähigem Mutterschaf oder je förderfähiger Mutterziege und Antragsjahr ist in Anlage 6 festgesetzt. Zu dem geplanten Einheitsbetrag kommt für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags und ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrags zur Anwendung.

§ 19

Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

(1) Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen ist für mindestens sechs Mutterschafe oder -ziegen zu beantragen. Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen darf höchstens für

die Anzahl von Tieren beantragt werden, die der Betriebsinhaber nach § 26 Absatz 3 Nummer 2 der Viehverkehrsverordnung für den Stichtag des jeweiligen Jahres in den Altersgruppen zehn bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten angezeigt hat.

(2) Förderfähig sind nur solche weiblichen Schafe und Ziegen,

1. die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens zehn Monate alt sind und
2. für die im Haltungszeitraum nach Absatz 3 die Pflichten zur Führung von Aufzeichnungen und zur Rückverfolgbarkeit (Identifizierung und Registrierung) von gehaltenen Schafen und Ziegen nach der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den im Rahmen dieses Rechtsakts und zu seiner Durchführung erlassenen weiteren Rechtsakten der Europäischen Union und nach der Viehverkehrsverordnung erfüllt sind.

(3) Die Anzahl an förderfähigen Tieren, für die die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt wird, muss – außer im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – während des Zeitraums vom 16. Mai des Jahres, für das die Zahlung beantragt wird, bis zum 30. September desselben Jahres (Haltungszeitraum) gehalten werden. Scheiden Tiere aufgrund natürlicher Lebensumstände aus dem Bestand aus, können sie unverzüglich nach dem Ausscheiden durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden.

(4) Sämtlichen Tieren, für die die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt wird, muss im Haltungszeitraum, soweit Krankheit, Ablammen, ungünstige Witterungsereignisse oder behördliche Anordnungen dem nicht entgegenstehen, täglich Weidegang gewährt werden.

Unterabschnitt 2

Zahlung für Mutterkühe

§ 20

Geplante Einheitsbeträge für die Zahlung für Mutterkühe

Der geplante Einheitsbetrag je förderfähiger Mutterkuh und Antragsjahr ist in Anlage 7 festgesetzt. Zu dem geplanten Einheitsbetrag kommt für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags und ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrags zur Anwendung.

§ 21

Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterkühe

- (1) Die Zahlung für Mutterkühe ist für mindestens drei Mutterkühe zu beantragen.
- (2) Förderfähig sind nur solche weiblichen Rinder,
 1. die ausweislich der Angaben, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern oder aufgrund tierseuchenrechtlicher Vorschriften über

die Anzeige und Registrierung von Rindern erteilt worden sind, mindestens einmal gekalbt haben und

2. für die im Haltingszeitraum die Pflichten zur Führung von Aufzeichnungen und zur Rückverfolgbarkeit (Identifizierung und Registrierung) von gehaltenen Rindern nach der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den im Rahmen dieses Rechtsakts und zu seiner Durchführung erlassenen weiteren Rechtsakten der Europäischen Union und nach der Viehverkehrsverordnung erfüllt sind.

(3) Die Anzahl an Tieren, für die eine Förderung beantragt wird, muss – außer im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – während des Zeitraums vom 16. Mai des Antragsjahres, für das die Zahlung beantragt wird bis zum 30. September desselben Jahres (Haltingszeitraum) gehalten werden. Scheiden Tiere im Haltingszeitraum aufgrund natürlicher Lebensumstände aus dem Bestand aus, können sie durch andere Tiere ersetzt werden, die die Fördervoraussetzungen erfüllen.

(4) Sämtlichen Tieren, für die die Zahlung für Mutterkühe beantragt wird, muss im Haltingszeitraum, soweit Krankheit, Abkalben, ungünstige Witterungsereignisse oder behördliche Anordnungen dem nicht entgegenstehen, täglich Weidegang gewährt werden.

Teil 4

Tatsächliche Einheitsbeträge

§ 22

Grundsätze und besondere Begriffsbestimmungen für die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge

(1) Die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge, die den Betriebsinhabern je Einheit zu gewähren sind, erfolgt für jedes Antragsjahr nach den Vorschriften dieses Teils.

(2) Ein vorläufiger Einheitsbetrag nach § 23, der durch eine der in den §§ 24 und 25 festgelegten Anpassungen geändert worden ist, ist für die jeweils nachfolgende Anpassung mit dem geänderten Wert vorläufiger Einheitsbetrag.

(3) Änderungsbetrag im Sinne der §§ 24 und 25 ist das Produkt aus dem Betrag der Differenz zwischen dem Wert eines vorläufigen Einheitsbetrags während oder nach einer Anpassung aufgrund der §§ 24 oder 25 und dem Wert dieses vorläufigen Einheitsbetrags vor dieser Anpassung und der Zahl der jeweils begünstigungsfähigen Einheiten.

(4) Tatsächlicher Einheitsbetrag ist der vorläufige Einheitsbetrag nach § 23 oder, sofern sich aufgrund der Vorschriften in den §§ 24 und 25 Anpassungen ergeben, der angepasste vorläufige Einheitsbetrag. Bei mehreren Anpassungen nacheinander ist der tatsächliche Einheitsbetrag der angepasste vorläufige Einheitsbetrag nach der letzten Anpassung. Der so ermittelte Betrag wird nach der zweiten Nachkommastelle abgeschnitten.

§ 23

Erste Berechnung vorläufiger Einheitsbeträge

(1) Zur Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge werden zunächst nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 vorläufige Einheitsbeträge berechnet.

(2) Jeder geplante Einheitsbetrag wird mit der Zahl der jeweils begünstigungsfähigen Einheiten multipliziert. Sind im Rahmen einer Direktzahlung mehrere geplante Einheitsbeträge vorgesehen, werden die Beträge addiert, die sich aus der Anwendung von Satz 1 ergeben. Im Fall der Öko-Regelungen werden alle Beträge für Öko-Regelungen addiert, die sich aus der Anwendung von Satz 1 ergeben.

(3) Stimmen in Anwendung von Absatz 2 berechnete Beträge mit der jeweiligen indikativen Mittelzuweisung oder im Falle der Öko-Regelungen mit der Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen überein, so sind die jeweiligen geplanten Einheitsbeträge die vorläufigen Einheitsbeträge.

(4) Überschreitet der in Anwendung von Absatz 2 berechnete Betrag die jeweilige indikative Mittelzuweisung oder im Falle der Öko-Regelungen die Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen

1. ist im Fall, dass im Rahmen einer Direktzahlung nur ein geplanter Einheitsbetrag vorgesehen ist und es sich nicht um eine Öko-Regelung handelt, der vorläufige Einheitsbetrag der Betrag, der sich durch Division der indikativen Mittelzuweisung durch die Zahl der begünstigungsfähigen Einheiten ergibt,
2. sind im Fall, dass im Rahmen einer Direktzahlung mehrere geplante Einheitsbeträge vorgesehen sind und es sich nicht um eine Öko-Regelung handelt, die vorläufigen Einheitsbeträge die Beträge, die sich ergeben, wenn zum Zwecke der Berechnung die geplanten Einheitsbeträge um einen Betrag, der sich durch Multiplikation der Differenz zwischen jeweiligem geplanten Einheitsbetrag und jeweiligem geplanten Mindesteinheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor ergibt, so weit abgesenkt werden, dass bei einer erneuten Berechnung nach Absatz 2 die indikative Mittelzuweisung erreicht wird,
3. sind im Falle der Öko-Regelungen die vorläufigen Einheitsbeträge die Beträge, die sich ergeben, wenn zum Zwecke der Berechnung alle geplanten Einheitsbeträge für Öko-Regelungen um einen Betrag, der sich durch Multiplikation der Differenz zwischen jeweiligem geplanten Einheitsbetrag und jeweiligem geplanten Mindesteinheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor ergibt, soweit abgesenkt werden, dass bei einer erneuten Berechnung nach Absatz 2 die Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen erreicht wird.

Bei Anwendung der Nummern 2 und 3 kann der einheitliche Faktor auch größer als 1 sein.

(5) Unterschreitet der in Anwendung von Absatz 2 berechnete Betrag die jeweilige indikative Mittelzuweisung oder im Falle der Öko-Regelungen die Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen

1. ist im Fall, dass im Rahmen einer Direktzahlung nur ein geplanter Einheitsbetrag vorgesehen ist und es sich nicht um eine Öko-Regelung handelt, der vorläufige Einheitsbetrag der Betrag, der sich durch Division der indikativen Mittelzuweisung durch die Zahl der begünstigungsfähigen Einheiten ergibt, höchstens aber der geplante Höchsteinheitsbetrag,
2. sind im Fall, dass im Rahmen einer Direktzahlung mehrere geplante Einheitsbeträge vorgesehen sind und es sich nicht um eine Öko-Regelung handelt, die vorläufigen Einheitsbeträge die Beträge, die sich ergeben, wenn zum Zwecke der Berechnung die

geplanten Einheitsbeträge um einen Betrag, der sich durch Multiplikation der Differenz zwischen jeweiligem geplanten Einheitsbetrag und jeweiligem geplanten Höchsteinheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor ergibt, soweit angehoben werden, dass bei einer erneuten Berechnung nach Absatz 2 die indikative Mittelzuweisung nicht mehr unterschritten wird, höchstens aber die geplanten Höchsteinheitsbeträge,

3. sind im Falle der Öko-Regelungen die vorläufigen Einheitsbeträge die Beträge, die sich ergeben, wenn zum Zwecke der Berechnung alle geplanten Einheitsbeträge für Öko-Regelungen um einen Betrag, der sich durch Multiplikation der Differenz zwischen jeweiligem geplanten Einheitsbetrag und jeweiligem geplanten Höchsteinheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor ergibt, soweit angehoben werden, dass bei einer erneuten Berechnung nach Absatz 2 die Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen nicht mehr unterschritten wird, höchstens aber die geplanten Höchsteinheitsbeträge.

§ 24

Anpassung von vorläufigen Einheitsbeträgen durch Verwendung von Restmitteln

(1) Soweit auf Basis der vorläufigen Einheitsbeträge gemäß § 23 eine indikative Mittelzuweisung oder im Falle der Öko-Regelungen die Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen nicht ausgeschöpft ist, steht der verbleibende Betrag für die Direktzahlungen, für die dies nicht zutrifft (andere Direktzahlungen), zur Verfügung. Abweichend davon

1. steht ein verbleibender Betrag aus der Umverteilungseinkommensstützung nur bis maximal in Höhe von 2 Prozent der einschlägigen Zuweisung gemäß § 5 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes zur Verfügung,
2. steht ein verbleibender Betrag aus der Junglandwirte-Einkommensstützung nicht zur Verfügung,
3. stehen verbleibende Beträge aus Mittelzuweisungen für Öko-Regelungen der Jahre 2025 und 2026 nur jeweils maximal in Höhe von 2 Prozent der einschlägigen Zuweisung gemäß § 5 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes zur Verfügung,
4. stehen verbleibende Beträge aus Mittelzuweisungen für Öko-Regelungen des Jahres 2027 nicht zur Verfügung.

Die Gesamtheit der zur Verfügung stehenden verbleibenden Beträge sind die Restmittel (Restmittel).

(2) In einer ersten Anpassung werden die vorläufigen Einheitsbeträge der anderen Direktzahlungen, die unter dem geplanten Mindesteinheitsbetrag liegen, um einen Betrag, der sich durch Multiplikation der Differenz zwischen jeweiligem geplanten Mindesteinheitsbetrag und jeweiligem vorläufigem Einheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor ergibt, soweit erhöht, bis die Summe der Änderungsbeträge aufgrund der Erhöhung gemäß diesem Absatz dem Betrag der Restmittel entspricht, höchstens aber bis zum jeweiligen geplanten Mindesteinheitsbetrag.

(3) Soweit die Summe der Änderungsbeträge nach Absatz 2 kleiner als die Restmittel ist, werden in einer zweiten Anpassung die vorläufigen Einheitsbeträge der anderen Direktzahlungen, die unter dem geplanten Einheitsbetrag liegen, um einen Betrag, der sich durch Multiplikation der Differenz zwischen jeweiligem geplanten Einheitsbetrag und jeweiligem vorläufigem Einheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor ergibt, soweit erhöht, bis die Summe der Änderungsbeträge aufgrund der Erhöhung nach diesem Absatz dem um die

Summe der Änderungsbeträge nach Absatz 2 verminderten Betrag der Restmittel entspricht, höchstens aber bis zum jeweiligen geplanten Einheitsbetrag.

(4) Soweit die Summe der Änderungsbeträge nach den Absätzen 2 und 3 kleiner als die Restmittel ist, werden in einer dritten Anpassung die vorläufigen Einheitsbeträge der anderen Direktzahlungen um einen Betrag, der sich durch Multiplikation der Differenz zwischen jeweiligem geplanten Höchststeinheitsbetrag und jeweiligem vorläufigem Einheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor ergibt, soweit erhöht, bis die Summe der Änderungsbeträge aufgrund der Erhöhung nach diesem Absatz dem um die Summe der Änderungsbeträge nach den Absätzen 2 und 3 verminderten Betrag der Restmittel entspricht, höchstens aber bis zum jeweiligen geplanten Höchststeinheitsbetrag.

§ 25

Anpassung von vorläufigen Einheitsbeträgen zum Ausgleich von Fehlbeträgen

(1) Ergeben sich keine Restmittel oder liegen nach Anwendung von § 24 Absatz 2 vorläufige Einheitsbeträge weiterhin unter dem geplanten Mindesteinheitsbetrag, wird für jeden vorläufigen Einheitsbetrag, der unter dem geplanten Mindesteinheitsbetrag liegt, das Produkt aus der Differenz zwischen dem geplanten Mindesteinheitsbetrag und dem vorläufigen Einheitsbetrag und der Zahl der jeweils begünstigungsfähigen Einheiten berechnet. Die Summe der Beträge nach Satz 1 ist der Fehlbetrag (Fehlbetrag).

(2) Zur Anhebung der vorläufigen Einheitsbeträge in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Fall auf höchstens die jeweils geplanten Mindesteinheitsbeträge werden die anderen vorläufigen Einheitsbeträge abgesenkt. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Eine Absenkung erfolgt nicht unter den jeweiligen geplanten Mindesteinheitsbetrag.
2. Eine Absenkung der vorläufigen Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung erfolgt nur dann, wenn die Summe der Produkte aus den jeweiligen vorläufigen Einheitsbeträgen vor Absenkung und den jeweiligen begünstigungsfähigen Einheiten höher ist als 10 Prozent der einschlägigen Zuweisung gemäß § 5 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes, und soweit, bis die Summe der Produkte aus den jeweiligen abgesenkten vorläufigen Einheitsbeträgen und der jeweiligen Zahl der begünstigungsfähigen Einheiten genau so hoch ist wie 10 Prozent der einschlägigen Zuweisung.
3. Eine Absenkung der vorläufigen Einheitsbeträge für die Junglandwirte-Einkommensstützung und für die Öko-Regelungen erfolgt nicht.

(3) In einer ersten Anpassung werden die vorläufigen Einheitsbeträge, die über dem geplanten Einheitsbetrag liegen, um einen Betrag, der sich durch Multiplikation der Differenz zwischen jeweiligem vorläufigem Einheitsbetrag und jeweiligem geplanten Einheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor ergibt, soweit abgesenkt, bis die Summe der Änderungsbeträge dem Fehlbetrag entspricht, höchstens aber bis zum geplanten Einheitsbetrag.

(4) Ist die Summe der Änderungsbeträge nach Absatz 3 kleiner als der Fehlbetrag, werden in einer zweiten Anpassung die vorläufigen Einheitsbeträge, die über dem geplanten Mindesteinheitsbetrag liegen, um einen Betrag, der sich durch Multiplikation der Differenz zwischen jeweiligem vorläufigem Einheitsbetrag und jeweiligem geplanten Mindesteinheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor ergibt, soweit abgesenkt, bis die Summe der Änderungsbeträge aufgrund der Absenkung gemäß diesem Absatz dem um die Summe der Änderungsbeträge nach Absatz 3 verminderten Fehlbetrag entspricht, höchstens aber bis zum geplanten Mindesteinheitsbetrag.

(5) Die vorläufigen Einheitsbeträge, die unter dem geplanten Mindesteinheitsbetrag liegen, werden in einer letzten Anpassung um einen Betrag, der sich durch Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes auf die Differenz zwischen jeweiligem geplanten Mindesteinheitsbetrag und jeweiligem vorläufigem Einheitsbetrag ergibt, soweit erhöht, bis die Summe der Änderungsbeträge aufgrund der Erhöhung gemäß diesem Absatz der Summe der Änderungsbeträge nach den Absätzen 3 und 4 entspricht.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das GAP-Direktzahlungen-Gesetz nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Kraft tritt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 und § 17 Absatz 3 und 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2)

Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus hirta	Essigbaum
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere

Anlage 2 (zu § 6 Absatz 3)

Für Niederwald mit Kurzumtrieb zulässige Arten

Gattung		Art	
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Salix	Weiden	alle Arten	
Populus	Pappeln	alle Arten	
Robinia	Robinien	alle Arten	
Betula	Birken	alle Arten	
Alnus	Erlen	alle Arten	
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche
Quercus	Eichen	Q. robur	Stieleiche
		Q. petraea	Traubeneiche
		Q. rubra	Roteiche

Anlage 3 (zu § 15 Absatz 2)

Indikative Mittelzuweisung in Euro für jedes Antragsjahr für jede in § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannte Öko-Regelung

Öko-Regelung	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
§ 20 Absatz 1 Nummer 1 GAPDZG	319 170 982	317 252 265	314 659 352	312 325 729
§ 20 Absatz 1 Nummer 2 GAPDZG	141 559 665	141 559 488	143 092 712	144 786 720
§ 20 Absatz 1 Nummer 3 GAPDZG	1 500 000	3 000 000	9 000 000	12 000 000
§ 20 Absatz 1 Nummer 4 GAPDZG	227 479 352	197 808 132	197 808 132	197 808 132
§ 20 Absatz 1 Nummer 5 GAPDZG	153 745 143	153 745 143	144 136 071	134 527 000
§ 20 Absatz 1 Nummer 6 GAPDZG	104 119 866	122 903 880	110 613 492	89 596 929
§ 20 Absatz 1 Nummer 7 GAPDZG	69 973 952	69 973 952	69 973 952	69 973 952

Anlage 4 (zu § 16)

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen

1. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a GAP-Direktzahlungen-Gesetz

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	1 300 Euro	1 300 Euro	1 300 Euro	1 300 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	500 Euro	500 Euro	500 Euro	500 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 3	300 Euro	300 Euro	300 Euro	300 Euro

2. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b GAP-Direktzahlungen-Gesetz

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	150 Euro	150 Euro	150 Euro	150 Euro

3. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c GAP-Direktzahlungen-Gesetz

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	150 Euro	150 Euro	150 Euro	150 Euro

4. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d GAP-Direktzahlungen-Gesetz

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	900 Euro	900 Euro	900 Euro	900 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	400 Euro	400 Euro	400 Euro	400 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 3	200 Euro	200 Euro	200 Euro	200 Euro

5. § 20 Absatz 1 Nummer 2 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	30 Euro	30 Euro	30 Euro	30 Euro

6. § 20 Absatz 1 Nummer 3 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	60 Euro	60 Euro	60 Euro	60 Euro

7. § 20 Absatz 1 Nummer 4 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	115 Euro	100 Euro	100 Euro	100 Euro

8. § 20 Absatz 1 Nummer 5 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	240 Euro	240 Euro	225 Euro	210 Euro

9. § 20 Absatz 1 Nummer 6 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	100 Euro	100 Euro	100 Euro	90 Euro

10. § 20 Absatz 1 Nummer 7 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	40 Euro	40 Euro	40 Euro	40 Euro

Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1)

Die bei den Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz jeweils einzuhaltenden Verpflichtungen

1. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

1.1. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a GAP-Direktzahlungen-Gesetz

1.1.1. Es sind nichtproduktive Flächen auf förderfähigem Ackerland über den sich aus § 19 oder § 22 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ergebenden Anteil hinaus im Umfang von mindestens 1 Prozent und höchstens 5 Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs bereitzustellen. Zu den nichtproduktiven Flächen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht

- a) Flächen, die von Landschaftselementen, die der Verpflichtung nach dem oder auf Grund des § 23 GAP-Konditionalitäten-Verordnung unterliegen, eingenommen werden,
- b) Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem im Sinne des § 4 Absatz 2 befindet.

1.1.2. Begünstigungsfähige Fläche ist die nichtproduktive Fläche gemäß Nummer 1.1.1., die die Voraussetzungen der Nummern 1.1.3. und 1.1.4. erfüllt.

1.1.3. Jede nichtproduktive Fläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein.

1.1.4. Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Jahres brachliegen. Abweichend von Satz 1 darf ab dem 15. August dieses Jahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.

1.1.5. Für die begünstigungsfähige Fläche, die dem ersten Prozentpunkt entspricht, wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 1 der Anlage 4 Nummer 1 angewendet. Für die darüber hinaus gehende begünstigungsfähige Fläche bis zu der Fläche, die zwei Prozentpunkten entspricht, wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 2 der Anlage 4 Nummer 1 angewendet. Für die darüber hinaus gehende begünstigungsfähige Fläche wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 3 der Anlage 4 Nummer 1 angewendet.

1.2. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b GAP-Direktzahlungen-Gesetz

1.2.1. Begünstigungsfähige Blühstreifen oder -flächen auf nach Nummer 1.1.1. bereitgestellten Flächen müssen die Voraussetzungen der Nummern 1.2.2. bis 1.2.4. erfüllen.

1.2.2. Blühstreifen oder -flächen müssen eine Mindestgröße von jeweils 0,1 Hektar aufweisen.

1.2.3. Ein Blühstreifen muss mindestens 20 Meter breit sein. Ist der Blühstreifen breiter als 30 Meter, ist die darüberhinausgehende Fläche nicht begünstigungsfähig. Eine Blühfläche ist eine nicht streifenförmige Fläche mit einer Höchstgröße von 1 Hektar je Blühfläche.

1.2.4. Auf einem Blühstreifen oder einer Blühfläche muss sich ein Pflanzenbestand nach Maßgabe der Nummern 1.2.5. bis 1.2.7. befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung gemäß Anhang 1 etabliert worden ist.

1.2.5. Die Saatgutmischung muss aus

- a) mindestens 10 der in der Gruppe A aufgeführten Arten bestehen, die zusätzlich durch Arten aus Gruppe B ergänzt sein kann, oder
- b) mindestens 5 der in Gruppe A und mindestens 5 der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen.

1.2.6. Die Fläche kann in dem auf das erste Antragsjahr folgenden Jahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden, sofern bei der Aussaat eine Mischung gemäß Nummer 1.2.5. Buchstabe b verwendet wurde.

1.2.7. Die Aussaat hat bis zum 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres zu erfolgen. Im Falle der Nummer 1.2.6. gilt der 15. Mai des ersten Antragsjahres als spätestster Aussaattermin. Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist.

1.2.8. Ab dem 1. September des Antragsjahres ist eine Bodenbearbeitung mit folgender Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur erlaubt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt.

1.3. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c GAP-Direktzahlungen-Gesetz

1.3.1. Für begünstigungsfähige Blühstreifen und -flächen in förderfähigen Dauerkulturen gelten die Voraussetzungen der Nummer 1.2. entsprechend mit den folgenden Ausnahmen:

- a) Nummer 1.2.1. gilt nicht;
- b) abweichend von Nummer 1.2.3. gilt keine Mindestbreite.

1.4. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d GAP-Direktzahlungen-Gesetz

1.4.1. Die begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder -flächen müssen mindestens 1 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs umfassen und die Voraussetzungen der Nummern 1.4.2. und 1.4.3. erfüllen. Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen höchstens im Umfang von 6 Prozent der förderfähigen Dauergrünlandfläche des Betriebs.

1.4.2. Altgrasstreifen oder -flächen müssen mindestens 10 Prozent und dürfen höchstens 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken. Ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein. Altgrasstreifen oder Altgrasflächen dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.

1.4.3. Eine Beweidung oder Schnittnutzung vor dem 1. September ist nicht zulässig. Mulchen ist nur zulässig, wenn ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr beantragt ist.

1.4.4. Für die begünstigungsfähige Fläche, die dem ersten Prozentpunkt entspricht, wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 1 der Anlage 4 Nummer 4 angewendet. Für die darüber hinaus gehende begünstigungsfähige Fläche bis zu der Fläche, die drei Prozentpunkten entspricht, wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 2 der Anlage 4 Nummer 4 angewendet. Für die darüber hinaus gehende begünstigungsfähige Fläche wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 3 der Anlage 4 Nummer 4 angewendet.

2. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 2 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

2.1. Begünstigungsfähig ist förderfähiges Ackerland, das die Voraussetzungen gemäß Nummer 2.2. bis 2.9. erfüllt. Ausgenommen ist brachliegendes Ackerland.

2.2. Auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebs mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes sind mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten im Antragsjahr anzubauen.

2.3. Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 Prozent und darf auf höchstens 30 Prozent der Fläche gemäß Nummer 2.2. angebaut werden. Es müssen mindestens 10 Prozent Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden.

2.4. Als Hauptfrucht zählen

- a) eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,
- b) jede Art im Fall der Gattungen Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae,
- c) Gras oder andere Grünfütterpflanzen im Sinne des § 7 Absatz 3 gilt als eine Hauptfruchtart.

2.5. Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

2.6. Triticum spelta gilt als unterschiedliche Kultur gegenüber Kulturen, die zur selben Gattung gehören.

2.6. Alle Mischkulturen, die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Kultur „Mischkultur“.

2.7. Beim Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst.

2.8. Der Anteil von Getreide darf höchstens 66 Prozent der in Nummer 2.2. genannten Fläche betragen.

2.9. Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Hauptfruchtarten müssen im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein.

3. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 3 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

3.1. Bei der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland oder Dauergrünland ist die Fläche der Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig, die die Voraussetzungen gemäß den Nummern 3.2. und 3.3 erfüllt.

3.2. Die Gehölzstreifen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

3.2.1. Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche beträgt zwischen 2 und 35 Prozent.

3.2.2. Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.

3.2.3. Die Mindestanzahl an Gehölzstreifen beträgt zwei.

3.2.4. Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen beträgt zwischen 3 und 15 Meter.

3.2.5. Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche beträgt 100 Meter.

3.2.6. Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche beträgt 20 Meter.

3.3. Unbeschadet naturschutzrechtlicher Vorschriften sind Maßnahmen der Holzernte im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.

4. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 4 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

4.1. Begünstigungsfähig ist das gesamte förderfähige Dauergrünland eines Betriebs, wenn die Voraussetzungen der Nummern 4.2. bis 4.5. erfüllt sind.

4.2. Im Gesamtbetrieb ist jährlich durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. Der Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV je Hektar förderfähigem Dauergrünland darf darüber hinaus an nicht mehr als 50 Tagen eines Verpflichtungsjahres unterschritten werden. Es wird der Berechnungsschlüssel nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18) in der durch die VO (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 (ABl. L 115 vom 29.4.2016, S. 33) geänderten Fassung zugrunde gelegt.

4.3. Auf förderfähigem Dauergrünland darf im Antragsjahr keine Neuanlage von Anlagen zur Entwässerung vorgenommen werden.

4.4. Die Verwendung von Dünger einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähigem Dauergrünland des Betriebs entspricht.

4.5. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 5 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

5.1. Es sind förderfähige Dauergrünlandflächen begünstigungsfähig, auf denen das Vorkommen von mindestens vier Pflanzenarten aus der vom Belegenheitsland der Fläche auf Grund von § 17 Absatz 4 geregelten Liste der Kennarten oder Kennartengruppe des artenreichen Grünlands mittels der vom Belegenheitsland festgelegten Methode zu deren Ermittlung nachgewiesen wird.

6. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 6 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

6.1. Begünstigungsfähig sind vom Antragsteller bezeichnetes förderfähiges Ackerland und bezeichnete förderfähige Dauerkulturen des Betriebs, auf denen chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gemäß Nummer 6.5. für die von den Nummern 6.2., 6.3. und 6.4. umfassten Kulturen und den jeweils geregelten Zeiträumen nicht angewendet werden.

6.2. Auf förderfähigem Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung der in den Buchstaben a bis e genannten Kulturen genutzt wird, dürfen Pflanzenschutzmitteln gemäß Nummer 6.5. vom 1. Januar bis 31. August des Antragsjahres nicht angewendet werden:

- a) Sommergetreide, einschließlich Mais,
- b) Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,

- c) Sommer-Ölsaaten,
- d) Hackfrüchte,
- e) Feldgemüse.

6.3. Auf förderfähigem Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, genutzt wird, dürfen Pflanzenschutzmittel gemäß Nummer 6.5. vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.

Dieser Zeitraum verkürzt sich auf den Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, aber frühestens auf den 31. August.

6.4. Auf förderfähigen Dauerkulturflächen dürfen Pflanzenschutzmittel gemäß Nummer 6.5. vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.

6.5. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Öko-Regelung sind alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln,

- a) die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind,
- b) Pflanzenschutzmittel, die gemäß oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1 in der jeweils geltenden Fassung für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind.

6.6. Förderfähige Ackerland- oder Dauerkulturflächen, auf denen auf Grund rechtlicher Vorgaben ein Verbot eines oder mehrerer der in Nummer 6.5. umfassten Pflanzenschutzmittel besteht, sind nicht begünstigungsfähig.

7. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 7 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

7.1. Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen, die in Gebieten gemäß Nummer 7.3. liegen und die die Voraussetzungen der Nummer 7.2. erfüllen.

7.2. Im Antragsjahr dürfen

- a) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden; davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen; und
- b) keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

7.3. Die Gebiete gemäß Nummer 7.1 sind die Gebiete,

- a) die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind oder

- b) die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet ausgewiesen sind.

Anhang 1 (zu Anlage 5)**Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen****Gruppe A:**

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Alliaria petiolata</i>	Lauchhederich
<i>Anagallis arvensis</i>	Acker-Gauchheil
<i>Anethum graveolens</i>	Dill
<i>Aphanes arvensis</i>	Gewöhnlicher Ackerfrauenmantel
<i>Arabidopsis thaliana</i>	Acker-Schmalwand
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendel-Sandkraut
<i>Bidens cernua</i>	Nickender Zweizahn
<i>Borago officinalis</i>	Borretsch
<i>Brassica napus</i>	Raps
<i>Brassica nigra</i>	Schwarzer Senf
<i>Calendula officinalis</i>	Ringelblume
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
<i>Cardamine hirsuta</i>	Viermänniges Schaumkraut
<i>Cardamine impatiens</i>	Spring-Schaumkraut
<i>Carthamus tinctorius</i>	Färberdistel/Saflor
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Cerastium brachypetalum</i>	Kleinblütiges Hornkraut
<i>Cerastium glomeratum</i>	Knäuel-Hornkraut
<i>Cerastium glutinosum</i>	Bleiches Zwerg-Hornkraut
<i>Cerastium semidecandrum</i>	Fünfmänniges Hornkraut
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau
<i>Cuscuta europaea</i>	Europäische Seide
<i>Descurainia sophia</i>	Gewöhnliche Besenrauke

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Erysimum cheiranthoides</i>	Acker-Schöterich
<i>Euphorbia exigua</i>	Kleine Wolfsmilch
<i>Euphorbia helioscopia</i>	Sonnenwend-Wolfsmilch
<i>Euphorbia peplus</i>	Garten-Wolfsmilch
<i>Euphrasia stricta</i>	Steifer Augentrost
<i>Fagopyrum esculentum</i>	Buchweizen
<i>Fallopia dumetorum</i>	Hecken-Flügelknöterich
<i>Filago arvensis</i>	Acker-Filzkraut
<i>Filago minima</i>	Zwerg-Filzkraut
<i>Fumaria officinalis</i>	Gewöhnlicher Erdrauch
<i>Galeopsis bifida</i>	Kleinblütiger Hohlzahn
<i>Geranium columbinum</i>	Tauben-Storchschnabel
<i>Geranium molle</i>	Weicher Storchschnabel
<i>Geranium pusillum</i>	Zwerg-Storchschnabel
<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storchschnabel
<i>Gnaphalium uliginosum</i>	Sumpf-Ruhrkraut
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume
<i>Herniaria glabra</i>	Kahles Bruchkraut
<i>Holosteum umbellatum</i>	Spurre
<i>Impatiens noli-tangere</i>	Großes Springkraut
<i>Jasione montana</i>	Berg-Sandglöckchen
<i>Lamium purpureum</i>	Purpurrote Taubnessel
<i>Lapsana communis</i>	Gewöhnlicher Rainkohl
<i>Lepidium campestre</i>	Feld-Kresse
<i>Lepidium ruderales</i>	Schutt-Kresse
<i>Lepidium sativum</i>	Kresse
<i>Linum catharticum</i>	Purgier-Lein

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Linum utatissimum</i>	Lein
<i>Malva neglecta</i>	Weg-Malve
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee (Gelbklee)
<i>Melampyrum pratense</i>	Wiesen-Wachtelweizen
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Melilotus officinalis</i>	Gelber Steinklee
<i>Moehringia trinervia</i>	Dreinervige Nabelmiere
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht
<i>Myosotis ramosissima</i>	Hügel-Vergissmeinnicht
<i>Myosotis stricta</i>	Sand-Vergissmeinnicht
<i>Myosurus minimus</i>	Kleines Mäuseschwänzchen
<i>Odontites vulgaris</i>	Roter Zahntrost
<i>Ornithopus perpusillus</i>	Kleiner Vogelfuß
<i>Papaver argemone</i>	Sand-Mohn
<i>Papaver dubium</i>	Saat-Mohn
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Persicaria minor</i>	Kleiner Knöterich
<i>Persicaria mitis</i>	Milder Knöterich
<i>Petrorhagia prolifera</i>	Sprossendes Nelkenköpfchen
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Rainfarn-Phazelle
<i>Polygonum arenastrum</i>	Gleichblättriger Vogelknöterich
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich
<i>Reseda lutea</i>	Gelber Wau
<i>Rhinanthus minor</i>	Kleiner Klappertopf
<i>Sagina micropetala</i>	Aufrechtes Mastkraut

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Saxifraga tridactylites</i>	Finger-Steinbrech
<i>Scleranthus polycarpus</i>	Triften-Knäuel
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Sisymbrium officinale</i>	Wege-Rauke
<i>Spergula arvensis</i>	Acker-Spergel
<i>Spergularia rubra</i>	Rote Schuppenmiere
<i>Teesdalia nudicaulis</i>	Bauernsenf
<i>Torilis japonica</i>	Gewöhnlicher Klettenkerbel
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinischer Klee
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee
<i>Trifolium squarrosum</i>	Sparriger Klee
<i>Turritis glabra</i>	Turmkraut
<i>Valerianella carinata</i>	Gekieltes Rapünzchen
<i>Valerianella locusta</i>	Gewöhnliches Rapünzchen
<i>Veronica agrestis</i>	Acker-Ehrenpreis
<i>Veronica arvensis</i>	Feld-Ehrenpreis
<i>Veronica catenata</i>	Roter Wasser-Ehrenpreis
<i>Vicia sativa</i>	Saat-Wicke
<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke

Gruppe B:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Adoxa moschatellina</i>	Moschuskraut

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig
<i>Agrimonia procera</i>	Großer Odermennig
<i>Ajuga reptans</i>	Kriech-Günsel
<i>Alchemilla micans</i>	Zierlicher Frauenmantel
<i>Alchemilla monticola</i>	Bergwiesen-Frauenmantel
<i>Alchemilla vulgaris</i>	Spitzlappen-Frauenmantel
<i>Alchemilla xanthochlora</i>	Kleinblütiger Frauenmantel
<i>Allium oleraceum</i>	Gemüse-Lauch
<i>Allium scorodoprasum</i>	Schlangen-Lauch
<i>Allium vineale</i>	Weinbergs-Lauch
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
<i>Anthyllis vulneraria</i>	Gewöhnlicher Wundklee
<i>Arctium lappa</i>	Große Klette
<i>Arctium minus</i>	Kleine Klette
<i>Arctium tomentosum</i>	Filz-Klette
<i>Asparagus officinalis</i>	Gemüse-Spargel
<i>Astragalus glycyphyllos</i>	Süßer Tragant
<i>Ballota nigra</i>	Gewöhnliche Schwarznessel
<i>Barbarea stricta</i>	Steife Winterkresse
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen
<i>Bistorta officinalis</i>	Schlangen-Wiesenknöterich
<i>Bryonia dioica</i>	Rotbeerige Zaunrübe
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfirsichblättrige Glockenblume
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Carduus crispus</i>	Krause Distel
<i>Carduus nutans</i>	Nickende Distel
<i>Carlina vulgaris</i>	Kleine Eberwurz
<i>Carum carvi</i>	Kümmel
<i>Cerastium arvense</i>	Acker-Hornkraut
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Chaerophyllum bulbosum</i>	Rüben-Kälberkropf
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut
<i>Chondrilla juncea</i>	Großer Knorpellattich
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Crepis paludosa</i>	Sumpf-Pippau
<i>Cruciata laevipes</i>	Gewimpertes Kreuzlabkraut
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Digitalis purpurea</i>	Roter Fingerhut
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Dipsacus pilosus</i>	Behaarte Karde
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Epilobium hirsutum</i>	Behaartes Weidenröschen
<i>Epilobium lamyi</i>	Graugrünes Weidenröschen
<i>Epilobium montanum</i>	Berg-Weidenröschen
<i>Epilobium tetragonum</i>	Vierkantiges Weidenröschen
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Gewöhnlicher Wasserdost
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Euphorbia esula</i>	Esels-Wolfsmilch

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Falcaria vulgaris</i>	Gewöhnliche Sichelwöhre
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Fragaria viridis</i>	Knack-Erdbeere
<i>Gagea lutea</i>	Wald-Goldstern
<i>Gagea pratensis</i>	Wiesen-Goldstern
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Galium uliginosum</i>	Moor-Labkraut
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Geranium palustre</i>	Sumpf-Storchschnabel
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel
<i>Geum rivale</i>	Bach-Nelkenwurz
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann
<i>Gnaphalium sylvaticum</i>	Wald-Ruhrkraut
<i>Heracleum sphondylium</i>	Gewöhnliche Bärenklau
<i>Hieracium lachenalii</i>	Gewöhnliches Habichtskraut
<i>Hieracium laevigatum</i>	Glattes Habichtskraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hieracium piloselloides</i>	Florentiner Habichtskraut
<i>Hieracium umbellatum</i>	Doldiges Habichtskraut
<i>Hypericum hirsutum</i>	Behaartes Hartheu
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Hartheu
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Witwenblume

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Lamium album	Weißer Taubnessel
Lamium maculatum	Gefleckte Taubnessel
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse
Lathyrus tuberosus	Knollen-Platterbse
Lathyrus sylvestris	Wald-Platterbse
Leontodon autumnalis	Herbstlöwenzahn
Leontodon hispidus	Steifhaariger Löwenzahn
Leontodon saxatilis	Nickender Löwenzahn
Leucanthemum vulgare	Frühe Margerite
Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
Listera ovata	Großes Zweiblatt
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lotus pedunculatus	Sumpf-Hornklee
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Lysimachia nummularia	Pfennigkraut
Lysimachia nummularia	Pfennig-Gilbweiderich
Lysimachia vulgaris	Gewöhnlicher Gilbweiderich
Lythrum salicaria	Gewöhnlicher Blutweiderich
Malva alcea	Spitzblatt-Malve
Malva moschata	Moschus-Malve
Malva sylvestris	Wilde Malve
Medicago falcata	Sichel-Luzerne
Medicago sativa	Luzerne
Melilotus albus (Kulturform)	Weißer Steinklee
Mentha verticillata	Quirl-Minze
Mycelis muralis	Gewöhnlicher Mauerlattich
Myosotis scorpioides	Sumpf-Vergissmeinnicht

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Myosotis sylvatica</i>	Wald-Vergissmeinnicht
<i>Onobrychis viciifolia</i>	Saat-Esparsette
<i>Ononis repens</i>	Kriechende Hauhechel
<i>Onopordum acanthium</i>	Gewöhnliche Eselsdistel
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost
<i>Ornithogalum umbellatum</i>	Dolden-Milchstern
<i>Ornithopus sativus</i>	Seradella
<i>Pastinaca sativa</i>	Gewöhnlicher Pastinak
<i>Petasites hybridus</i>	Gewöhnliche Pestwurz
<i>Picris hieracioides</i>	Gewöhnliches Bitterkraut
<i>Pimpinella major</i>	Große Pimpinelle
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinelle
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Potentilla erecta</i>	Blutwurz
<i>Potentilla recta</i>	Aufrechtes Fingerkraut
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Primula elatior</i>	Hohe Primel
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau
<i>Rorippa amphibia</i>	Wasser-Sumpfkresse
<i>Sagina procumbens</i>	Liegendes Mastkraut
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose
<i>Scorzoneroidees autumnalis</i>	Herbst-Schuppenlöwenzahn

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Scrophularia nodosa</i>	Knoten-Braunwurz
<i>Securigera varia</i>	Bunte Beilwicke
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Sedum rupestre</i>	Felsen-Fetthenne
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke
<i>Silene latifolia</i>	Breitblättrige Lichtnelke
<i>Silene nutans</i>	Nickendes Leimkraut
<i>Silene vulgaris</i>	Gemeines Leimkraut
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute
<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest
<i>Stellaria aquatica</i>	Wasser-Sternmiere
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Teucrium scorodonia</i>	Salbei-Gamander
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee
<i>Trifolium medium</i>	Zickzack-Klee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Valeriana dioica</i>	Kleiner Baldrian
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
<i>Verbascum phlomoides</i>	Windblumen-Königskerze
<i>Verbascum thapsus</i>	Kleinblütige Königskerze
<i>Veronica officinali</i>	Echter Ehrenpreis

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Veronica serpyllifolia</i>	Quendel-Ehrenpreis
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke
<i>Vicia angustifolia</i>	Schmalblättrige Wicke
<i>Vicia tenuifolia</i>	Feinblättrige Wicke
<i>Vincetoxicum hirundinaria</i>	Weißer Schwalbenwurz
<i>Viola hirta</i>	Behaartes Veilchen
<i>Viola odorata</i>	März-Veilchen

Anlage 6 (zu § 18)

Geplante Einheitsbeträge für Mutterschafe und -ziegen

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheits- betrag	34,83 Euro	34,44 Euro	33,86 Euro	32,89 Euro

Anlage 7 (zu § 20)

Geplante Einheitsbeträge für die Zahlung für Mutterkühe

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheits- betrag	77,93 Euro	77,06 Euro	75,76 Euro	73,60 Euro

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung sollen die noch ausstehenden weiteren Vorschriften für die Durchführung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes sowie der dort genannten Unionsregelung geregelt werden. Ebenso wie das GAP-Direktzahlungen-Gesetz muss die Verordnung aufgrund von zeitlichen EU-Vorgaben noch in diesem Jahr erlassen werden. Die Verordnung ist zusammen mit dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz Teil des GAP-Strategieplans für Deutschland, der der Europäischen Kommission zum 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Die Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wurden im Juli 2021 abgeschlossen. Die Ergebnisse der abschließenden Verhandlungen wurden durch den Agrarrat auf seiner Tagung am 19. Juli 2021 politisch bestätigt. Sie sind hinsichtlich der Direktzahlungen im Dokument des Rates Nummer 11004/21 ADD 1 REV 2 vom 23. Juli 2021 niedergelegt. Diese Bestimmungen wurden dem Entwurf der GAP-Direktzahlungen-Verordnung zugrunde gelegt. Auf Europäischer Ebene wird dieser Text nunmehr finalisiert. Für November ist die Annahme im Europäischen Parlament geplant, mit einer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt ist im Dezember zu rechnen. Eine rechtzeitige Vorlage des Strategieplans ist daher nur möglich, wenn das Verordnungsvorhaben bereits jetzt begonnen wird. Unberührt bleibt der Anwendungsvorrang des EU-Rechts.

Die Verordnung enthält im Wesentlichen materielle Vorschriften.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung enthält Regelungen über:

- horizontale Begriffsbestimmungen, insbesondere der landwirtschaftlichen Tätigkeit, der landwirtschaftlichen Fläche, des aktiven Betriebsinhabers,
- die Definition der förderfähigen Fläche für die Direktzahlungen,
- weitere Vorschriften zu den gekoppelten Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe (geplante Einheitsbeträge und einzuhaltende Verpflichtungen),
- weitere Vorschriften zu Öko-Regelungen (Mittelzuweisung, geplante Einheitsbeträge und einzuhaltende Verpflichtungen),
- Festlegung der Berechnungsweise der tatsächlichen Einheitsbeträge.

Die im GAP-Direktzahlungen-Gesetz vorgesehene Umschichtung von Mitteln in die 2. Säule bestimmt das zur Verfügung stehende Budget für die Direktzahlungen der 1. Säule. Über die Umschichtung von Mitteln für die Direktzahlungen in den ELER für das Jahr 2027 wird im Lichte der neuen Förderperiode und der Perspektive der 1. und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik entschieden (vergleiche die Gesetzesbegründung zum Ge-

setzung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes, Bundesrats-Drucksache 301/21). Deshalb werden vorliegend die indikativen Mittelzuweisungen und geplanten Einheitsbeträge bis einschließlich 2026 festgelegt.

III. Alternativen

Zum Erlass der Verordnung besteht keine Alternative, denn sie ist für die Durchführung von im EU-Recht vorgesehenen Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebsinhaber sowie die Durchführung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes notwendig. Allenfalls bei einzelnen Vorschriften bestünden sachliche Alternativen, soweit das EU-Recht den Mitgliedstaaten Spielräume lässt. Diese Spielräume stehen jedoch nicht gänzlich zur freien Disposition der Mitgliedstaaten, sondern folgen aus den auf Grundlage der SWOT-Analyse ermittelten Bedarfen. Die gefundenen Regelungen folgen den Vorgaben des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes, den Vorgaben des EU-Rechts und den identifizierten Bedarfen und sind insoweit sachgerecht.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den in der Eingangsformel des Verordnungsentwurfs genannten Ermächtigungsgrundlagen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Durchführung des künftigen EU-Rechts über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Bestimmungen werden nach Einschätzung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit dem künftigen EU-Recht vereinbar sein.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird nicht erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen, die die Grundentscheidungen des GAP-Direktzahlungen-Gesetz weiter konkretisieren, sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Denn die Definitionen sind so ausgestaltet, dass sie aus Biodiversitätsgründen besonders wünschenswerte Bewirtschaftungssysteme soweit wie möglich in die förderfähige Fläche einbeziehen. Die Ausgestaltung der Öko-Regelungen erfolgt zielgerichtet im Hinblick auf die verfolgten Biodiversitäts-, Umwelt- und Klimaziele und den angestrebten Flächenumfang. Insbesondere das Nachhaltigkeitsziel 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, wird Rechnung getragen. Mit der Ausgestaltung der gekoppelten Prämie für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe wird ein weiterer Beitrag für Umwelt- und Klimaschutz erbracht. Insbesondere ist vorgesehen, dass die Tiere grundsätzlich täglich Weidegang haben müssen. Durch diese Fördervoraussetzung wird die aus ökologischer Sicht vorteilhafte Beweidung unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Direktzahlungen werden vollständig aus EU-Mitteln finanziert. Für die Haushalte von Bund und Ländern ergeben sich insofern keine Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Ganz überwiegend wird der erhebliche Erfüllungsaufwand für die Durchführung der EU-Direktzahlungen bereits durch das zugrundeliegende EU-Recht ausgelöst, in geringem Umfang durch das GAP-Direktzahlungen-Gesetz. Durch die vorliegende Verordnung entsteht nur in geringem Umfang weiterer Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

E.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Der Erfüllungsaufwand für den Bund ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

Nach Abschluss der Trilogverhandlungen hat sich ergeben, dass die Berechnungsvorgaben zur Ermittlung der tatsächlichen Einheitsbeträge sehr komplex sind und nicht mehr mit den bisher verwendeten Standardprogrammen durchgeführt werden können. Daher ist eine spezifische Software-Lösung erforderlich mit der Folge von einmaligen Umstellungsaufwand. Es wird Sachaufwand in Höhe von ungefähr 20 000 Euro anfallen.

Länder

Der Erfüllungsaufwand für die Länder ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Bei Inanspruchnahme der Öko-Regelungen entstehen durch die einzuhaltenden Verpflichtungen Kosten (z. B. Saatgut für Blütmischungen) für die Wirtschaft. Diese Kosten werden durch die vorgesehenen Zahlungen für die Öko-Regelungen unmittelbar kompensiert.

6. Weitere Regelungsfolgen

Es ist nicht zu erwarten, dass die Verordnung Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben wird. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen, denn sie dient der Durchführung unbefristeter Regelungen des EU-Rechts und des unbefristeten GAP-Direktzahlungen-Gesetzes.

Die Verordnung fließt in den GAP-Strategieplan für Deutschland ein. Die Mitgliedstaaten führen gemäß dem zugrundeliegenden EU-Recht Evaluierungen zum GAP-Strategieplan durch, um das Konzept und die Durchführung des Plans qualitativ zu verbessern und die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz mit anderen Politikfeldern und den Mehrwert zu bewerten. Eine ex-ante Bewertung des GAP-Strategieplans und damit auch des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und dieser Verordnung wird ebenfalls durchgeführt.

Nach dem sogenannten „Neuen Umsetzungsmodell“ wird die GAP künftig unter Verwendung eines einzelnen GAP-Strategieplans pro Mitgliedstaat ergebnisorientiert umgesetzt. In diesem von der Europäischen Kommission zu genehmigenden nationalen Strategieplan legen die Mitgliedstaaten ihre Ziele für die Förderung der Landwirtschaft, der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der ländlichen Räume während einer Förderperiode gegenüber der Europäischen Kommission und der Öffentlichkeit dar. In einem jährlich vorzulegenden, umfangreichen Leistungsbericht müssen die Mitgliedstaaten die Fortschritte hinsichtlich der Zielerreichung nachweisen. Der Leistungsbericht enthält die wichtigsten qualitativen und quantitativen Informationen über erzielte Outputs, getätigte Ausgaben, erzielte Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten. Die Ausgaben werden gekürzt, wenn die Outputs des Mitgliedstaats nicht den vereinbarten Standards entsprechen.

Evaluierungen erfolgen auf Ebene der Mitgliedstaaten durch externe unabhängige Sachverständige sowie über den jährlichen Leistungsbericht. Auf Ebene der Europäischen Kommission wird eine Zwischenevaluierung auf der Grundlage der Erkenntnisse, die aus den Evaluierungen der GAP, einschließlich der Evaluierungen der GAP-Strategiepläne, sowie anderen einschlägigen Informationsquellen gewonnen werden, bereits bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Verordnung gilt für die Durchführung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes sowie des dort genannten Unionsrechts.

Zu § 2 Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen

Wie bisher wird die Unionsregelung die Mitgliedstaaten verpflichten, Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen festzulegen (Artikel 15a in der Zählung des Rats-Dokuments 11004/21 ADD 1 REV 2 vom 23. Juli 2021). Hierfür wird wie bisher eine Mindestschwelle von einem Hektar förderfähiger Fläche angewendet (Absatz 1).

Es werden nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz künftig tierbezogene gekoppelte Zahlungen gewährt werden. Für diesen Fall ist nach der künftigen Unionsregelung ein Mindestbetrag festzulegen, unterhalb dessen keine Direktzahlungen gewährt werden. Der Mindestbetrag soll in seiner Höhe aus Gleichbehandlungsgründen dem Direktzahlungsbetrag entsprechen, der für einen Hektar förderfähiger Fläche gewährt wird. Der geplante Einheitsbetrag der Einkommensgrundstützung wird voraussichtlich rund 156 Euro je Hektar betragen. Hinzu kommt die Umverteilungseinkommensstützung in Höhe von rund 69 Euro je Hektar (Gruppe 1), die in jedem Fall für den ersten Hektar gewährt wird. Daraus ergibt sich eine

Zahlung von rund 225 Euro je Hektar. Der Mindestbetrag für die tierbezogenen gekoppelten Zahlungen wird daher (gerundet) auf den entsprechenden Betrag festgelegt (Absatz 2). Er gilt nur in den Fällen, in denen Betriebsinhaber über weniger Fläche als die in Absatz 1 festgelegte Mindestschwelle verfügen.

Zu Teil 2 Begriffsbestimmungen

Die Unionsregelung (im Sinne des § 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes) trifft einige Begriffsbestimmungen, die auch für die Durchführung der Direktzahlungen von Bedeutung sind, abschließend (Artikel 3 in der Zählung des Rats-Dokuments 11004/21 ADD 1 REV 2 vom 23. Juli 2021). Andere Begriffsbestimmungen haben die Mitgliedstaaten in dem von der Unionsregelung vorgegebenen Rahmen zu treffen (Artikel 4 Absatz 1 in der Zählung des Rats-Dokuments 11004/21 ADD 1 REV 2 vom 23. Juli 2021). Für die Durchführung der Direktzahlungen in Deutschland sind hier die Begriffe landwirtschaftliche Tätigkeit, landwirtschaftliche Fläche, Ackerland, Dauerkulturen, Dauergrünland, Junglandwirt, aktiver Betriebsinhaber und förderfähige Fläche relevant.

Die genannten Begriffe landwirtschaftliche Tätigkeit, landwirtschaftliche Fläche, Ackerland, Dauerkulturen, Dauergrünland, Junglandwirt und aktiver Betriebsinhaber sind nach der Unionsregelung gleichermaßen auch für andere Maßnahmen festzulegen, die ebenfalls von dem durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden und von der EU-Kommission zu genehmigenden Strategieplan für Deutschland umfasst sein werden (horizontale Begriffsbestimmungen). § 33 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes regelt, dass solche horizontalen Begriffsbestimmungen, wenn sie für die Durchführung der Direktzahlungen geregelt werden, im Anwendungsbereich des Bundesrechts - nämlich für die Konditionalität und die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren, die nicht zu den Direktzahlungen gehören (Sektorprogramme) - in der für die Durchführung der Direktzahlungen jeweils geltenden Fassung zur Anwendung kommen. Im Bereich der Maßnahmen, die der Mitfinanzierung oder Finanzierung der EU durch den ELER unterliegen, haben nach den Vorgaben der EU die horizontalen Begriffsbestimmungen ebenfalls gleichermaßen zur Anwendung zu kommen. Diese Maßnahmen werden in eigener Zuständigkeit von den Ländern aufgelegt. Es obliegt daher den Ländern, die betroffenen Begriffsbestimmungen dort gleichermaßen anwendbar zu machen. Unberührt bleibt die Möglichkeit, im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben gegebenenfalls weitere Kriterien, die über die Kriterien der Begriffsbestimmungen hinausgehen, bei einzelnen Maßnahmen zur Voraussetzung zu machen.

Die Begriffsbestimmungen der für die Durchführung der Direktzahlungen in Deutschland erforderlichen horizontalen Begriffe landwirtschaftliche Tätigkeit, landwirtschaftliche Fläche, Ackerland, Dauerkulturen, Dauergrünland, und aktiver Betriebsinhaber werden unter Beachtung des Rahmens, den das EU-Recht dafür vorsehen wird, in Abschnitt 1 geregelt. Zum bereits im GAP-Direktzahlungen-Gesetz geregelten Begriff Junglandwirt wird eine nach dem künftigen EU-Recht erforderliche Ergänzung vorgenommen.

Des Weiteren ist nach der Unionsregelung ausschließlich für die Direktzahlungen der Begriff förderfähige Hektarfläche zu definieren (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c in der Zählung des Rats-Dokuments 11004/21 ADD 1 REV 2 vom 23. Juli 2021). Dies wird, unter Beachtung des Rahmens, den das EU-Recht dafür vorsehen wird, in Abschnitt 2 geregelt.

Zu Abschnitt 1 Horizontale Begriffsbestimmungen

Zu § 3 Landwirtschaftliche Tätigkeit

Die künftige EU-Regelung für die Bestimmung des Begriffs landwirtschaftliche Tätigkeit (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a in der Zählung des Rats-Dokuments 11004/21 ADD 1 REV 2 vom 23. Juli 2021) schreibt als Rahmen für die zu regelnde Begriffsbestimmung die derzeitige Basisregelung der EU (Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EU)

Nr. 1307/2013) inhaltlich fort. § 3 schreibt auf dieser Basis die derzeit in Deutschland bei den Direktzahlungen angewendete Bestimmung des Begriffs landwirtschaftliche Tätigkeit fort.

Absatz 1 beschreibt den Begriff landwirtschaftliche Tätigkeit mit den Elementen der Erzeugung von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnissen (Nummer 1), dem Betrieb von Niederwald mit Kurzumtrieb (Nummer 2) und der Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht (Nummer 3). (Nicht genannt wird, obwohl in der künftigen EU-Regelung vorgesehen, Baumwolle, da diese in Deutschland nicht angebaut wird.)

Die Absätze 2 bis 6 dienen der Ausgestaltung von Absatz 1 Nummer 3. Sie schreiben die derzeitige Regelung in § 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung fort. Absatz 2 benennt die Tätigkeiten, die zur Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche, die während des gesamten Jahres nicht für eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 oder 2 genutzt wird, in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, in Betracht kommen. Ergänzt wird gegenüber der derzeitigen Regelung als mögliche Erhaltungstätigkeit die Aussaat zum Zwecke der Begrünung (Absatz 2 Nummer 3). Absatz 3 gibt den Rahmen für die Genehmigung von Abweichungen von Absatz 2 durch die zuständigen Behörden der Länder und die Absätze 4 bis 6 regeln Abweichungen von Absatz 2.

Zu § 4 Landwirtschaftliche Fläche und zu Anlage 1

Die künftige EU-Regelung für die Bestimmung des Begriffs landwirtschaftliche Fläche (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b in der Zählung des Rats-Dokuments 11004/21 ADD 1 REV 2 vom 23. Juli 2021) schreibt als Rahmen für die zu regelnde Begriffsbestimmung zunächst die derzeitige Regelung der EU (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) inhaltlich fort, dass die landwirtschaftliche Fläche Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland umfasst. Neu ist die Ergänzung, dass dies Agroforstsysteme auf Ackerland, in Dauerkulturen und auf Dauergrünland einschließt. Absatz 1 des § 4 übernimmt diese Vorgaben. Absatz 2 trifft in Satz 1 eine Bestimmung des Begriffs Agroforstsystem für den vorliegenden Zusammenhang. Der verwendete Begriff des Anbauens stellt klar, dass das bloße Zulassen von Gehölzaufwuchs auf einer Fläche nicht genügt. In einem solchen Fall können aber Landschaftselemente vorliegen, die zur förderfähigen Fläche gehören. Anlage 1 enthält Gehölzpflanzen, die aufgrund ihrer befürchteten Invasivität bei Agroforstsystemen ausgeschlossen sind. Im Rahmen der Konditionalität ist geplant, das Beseitigungsverbot für Landschaftselemente inhaltlich unverändert fortzusetzen. Es ist möglich, dass Landschaftselemente, die am 31. Dezember 2022 die sachlichen Voraussetzungen eines nach Cross Compliance dem Beseitigungsverbot unterliegenden Landschaftselements erfüllen, künftig zugleich die Definition eines Agroforstsystems erfüllen. Daher ist in Absatz 2 Satz 2 zur Sicherung des Schutzes solcher Landschaftselemente vorgesehen, dass sie nicht als Agroforstsystem gewertet werden.

Zu § 5 Ackerland

Die künftige EU-Regelung schreibt als Rahmen für die Bestimmung des Begriffs Ackerland (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i in der Zählung des Rats-Dokuments 11004/21 ADD 1 REV 2 vom 23. Juli 2021) die derzeitige Regelung der EU (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) inhaltlich fort. Dies wird in den Absätzen 1 und 2 aufgegriffen. Absatz 3 regelt im Wesentlichen klarstellend, dass begrünte Randstreifen von untergeordneter Bedeutung, höchstens aber einer Breite von 15 Metern, einer als Ackerland genutzten Fläche Ackerland sind. Solche Randstreifen sind praxisüblich.

Zu § 6 Dauerkulturen und zu Anlage 2

Die künftige EU-Regelung für die Bestimmung des Begriffs Dauerkulturen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii in der Zählung des Rats-Dokuments 11004/21 ADD 1 REV 2 vom 23. Juli 2021) schreibt als Rahmen für die zu regelnde Bestimmung des Begriffs Dauerkulturen die derzeitige Basisregelung der EU (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) inhaltlich fort. Die Regelung des Begriffs Dauerkulturen in Absatz 1 greift dies auf. Ergänzt wird dies mit dem zweiten Satz in Absatz 1 um eine Regelung zu Randstreifen entsprechend der Regelung in § 5 Absatz 3. Die Regelung der in der Definition des Begriffs Dauerkulturen verwendeten Begriffe Reb- und Baumschulen in Absatz 2 sowie Niederwald mit Kurzumtrieb in Absatz 3 und Anlage 2 greifen ebenfalls das aktuelle Recht auf (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie § 3 und Anlage 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung).

Zu § 7 Dauergrünland

Die künftige EU-Regelung schreibt als Rahmen für die Bestimmung des Begriffs Dauergrünland (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii in der Zählung des Rats-Dokuments 11004/21 ADD 1 REV 2 vom 23. Juli 2021) die derzeitige Basisregelung der EU (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) mit gewissen Änderungen inhaltlich fort. § 7 greift die derzeitige Anwendung des Begriffs Dauergrünland in Deutschland inhaltlich auf.

Absatz 1 regelt die Grunddefinition des Begriffs Dauergrünland. Dieser Begriff bezeichnet weiterhin Flächen, die durch Aussaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und die seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt wurden. Es wird neu geregelt, dass unter Pflügen jede mechanische Bodenbearbeitung zu verstehen ist, die die Narbe zerstört. Dies entspricht der Auslegung der EU-Kommission für den Begriff Pflügen im aktuellen Recht. Weiterhin wird klarstellend geregelt, dass die flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung nicht als Pflügen gilt. Dazu gehören beispielsweise Walzen, Schleppen, Schlitzen, Striegeln und die Saatbettbereitung durch lediglich flach in den Boden einwirkende mechanische Eingriffe.

Absatz 2 nutzt den neuen Spielraum für die Einführung einer Regelung, wonach eine Fruchtfolge im Sinne des Absatzes 1 auch vorliegt bei der Aussaat von Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen und der Aussaat einer solchen Mischung nach dem Anbau von Gras. Damit wird geklärt, dass die Auslegung dieses Begriffs durch das Urteil des EuGH vom 02.10.2014 in der Rechtssache C-47/13 künftig keine Anwendung mehr findet.

Absatz 3 greift in Nummer 1 zunächst die derzeitige Definition des Begriffs Gras oder andere Grünfütterpflanzen inhaltlich auf (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013). Sodann werden in den Buchstabe a bis c derzeit im Wege der Auslegung angewendete Ausnahmen aufgegriffen. Dies betrifft die Erzeugung von Saatgut und Rollrasen sowie den Anbau von Leguminosen in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange die Leguminosen auf der Fläche vorherrschen. Mit der Nummer 2 wird der neue Regelungsspielraum genutzt und für ganz Deutschland klargestellt, dass auch Pflanzen der Gattungen *Juncus* (Binsen) und *Carex* (Seggen) Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind, sofern sie gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen im Sinne der Nummer 1 nicht vorherrschen. Diese Pflanzen sind zwar grundsätzlich fressbar, ihr Futterwert ist aber so gering, dass sie nur in einem nicht von diesen Pflanzen dominierten Mischbestand mit anderen Grünfütterpflanzen als Futterpflanzen angesehen werden können.

Die Absätze 4 und 5 greifen inhaltlich die entsprechenden derzeitigen Regelungen auf. Absatz 6 nutzt den neuen Regelungsspielraum, um künftig zu klären, dass Streuobstwiesen auch dann als Dauergrünland gelten, wenn keine Nutzung der Wiese stattfindet. Dies hat

vor dem Hintergrund der Vorschriften des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zur Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland Bedeutung. Absatz 7 enthält die Vorschriften zur Nichtberücksichtigung von Jahren bei der Dauergrünlandentstehung in besonderen Fällen. Absatz 8 regelt, dass in bestimmten Fällen Flächen sofort als Dauergrünland gelten.

Zu § 8 Aktiver Betriebsinhaber

Das Unionsrecht wird obligatorisch vorsehen, dass Direktzahlungen nur an aktive Betriebsinhaber gewährt werden dürfen. § 3a GAP-Direktzahlungen-Gesetz kommt damit zur Anwendung.

Nach der Unionsregelung muss der Mitgliedstaat anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien festlegen, welche Betriebsinhaber aktive Betriebsinhaber sind (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d in der Zählung des Rats-Dokuments 11004/21 ADD 1 REV 2 vom 23. Juli 2021). Dabei sollen Betriebsinhaber mit diversifizierten Aktivitäten nicht notwendigerweise ausgeschlossen werden. Als ein mögliches Kriterium sieht die Unionsregelung den Eintrag der landwirtschaftlichen Aktivität in einem Register vor. Mit dem Kriterium der Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird eine sachgerechte Festlegung getroffen, da an dem landwirtschaftlichen Unternehmen angeknüpft wird, für das der Gesetzgeber eine Versicherungspflicht aufgrund der spezifischen Gefahren der landwirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Unternehmen als notwendig erachtet hat. Für die landwirtschaftlichen Unternehmen ist die landwirtschaftliche Unfallversicherung zuständig, die alle betroffenen Unternehmen mit einer Unternehmensnummer in einem Register führt. Sozialrechtsspezifische Zuständigkeitsregelungen sollen sich dabei nicht auswirken. Zudem dient das Kriterium der Verwaltungsvereinfachung, da in den Betrieben bereits vorhandene Belege zum Nachweis genutzt werden können und die Überprüfung seitens der Agrarverwaltung einfach durchzuführen ist.

Zu § 9 Weitere Anforderungen an Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Die Unionsregelung für die Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten wird obligatorisch vorsehen, dass einschlägige Qualifikationen und/oder Ausbildungsanforderungen festzulegen sind, die Junglandwirtinnen und Junglandwirten erfüllen müssen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e in der Zählung des Rats-Dokuments 11004/21 ADD 1 REV 2 vom 23. Juli 2021). Dem dient diese Regelung.

In Nummer 1 wird geregelt, dass diese Anforderungen mit einer bestandenen Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einem Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft erfüllt sind. Die Situation in Deutschland ist aber – regional unterschiedlich – teilweise durch einen hohen Anteil Nebenerwerbsbetriebe gekennzeichnet. Die künftigen Betriebsnachfolger, die den Betrieb oftmals im Nebenerwerb weiterführen wollen, erwerben daher in der Regel (zunächst) eine außerlandwirtschaftliche Qualifikation. Im Hinblick auf die Förderung einer vielfältigen Agrarstruktur ist die Fortführung landwirtschaftlicher Betriebe im Nebenerwerb erwünscht. Um angehende Junglandwirte in diesem Segment unterstützen zu können, wird in Nummer 2 festgelegt, dass die landwirtschaftlichen Ausbildungserfordernisse auch durch die erfolgreiche Teilnahme an Bildungsmaßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden abgedeckt werden können. Die Länder legen dazu fest, welche Maßnahmen als geeignet anzusehen sind.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Kenntnisse und Qualifikationen auch durch die praktische Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb erworben werden können. Daher regelt Nummer 3, dass die Anforderung auch durch eine mindestens zwei Jahre dauernde Mitarbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem Umfang von grundsätzlich mindestens 15 Stunden wöchentlich erfüllt werden kann. In den Buchstaben a bis c von Nummer 3

sind dazu verschiedenen Fallkonstellationen geregelt, die einen leicht prüfbaren Nachweis ermöglichen.

Zu § 10 Angaben gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

Nach § 33 Absatz 1 Satz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes ist bei der Regelung von Begriffsbestimmungen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes (siehe dazu auch die einleitenden Ausführungen zu Abschnitt 2) anzugeben, dass es sich um eine Begriffsbestimmung im Sinne dieser Vorschrift handelt. Diesem Auftrag wird mit § 10 nachgekommen.

Zu Abschnitt 2 Förderfähige Fläche für die Direktzahlungen

Die künftige EU-Regelung schreibt als Rahmen für die Bestimmung des Begriffs förderfähige Hektarfläche (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c in der Zählung des Rats-Dokuments 11004/21 ADD 1 REV 2 vom 23. Juli 2021) die derzeitige Regelung der EU (Artikel 32 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) mit gewissen Änderungen inhaltlich fort. Diese Begriffsbestimmung, die nur die Direktzahlungen betrifft, wird mit den §§ 11 bis 13 umgesetzt.

Zu § 11 Förderfähige Fläche

Absatz 1 klärt zunächst, dass der im EU-Recht verwendete Begriff förderfähige Hektarfläche und der im nationalen Recht verwendete Begriff förderfähige Fläche – die flächenbezogenen Direktzahlungen werden je Hektar gewährt – deckungsgleich sind. Gemäß dem unionsrechtlichen Regelungsrahmen müssen die förderfähigen Flächen dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen.

Sodann werden die Fälle der förderfähigen Flächen aufgelistet. Dies sind zunächst in Nummer 1 als Normalfall die landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs, die hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden (zu letzterem siehe zu § 12). Nummer 2 regelt in Buchstabe a die in Deutschland einschlägigen Fällen der obligatorisch in die förderfähige Fläche einzubeziehenden Landschaftselemente. Mit Buchstabe b wird die Option genutzt, weitere Landschaftselemente einzubeziehen, sofern diese nicht vorherrschend sind und die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht signifikant behindern. Hierfür wird ein Höchstanteil dieser Landschaftselemente von 25 Prozent der Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle festgelegt. Die Größe der einzelnen Landschaftselemente, die hier berücksichtigt werden können, wird auf 500 Quadratmeter festgelegt. Zudem wird bestimmt, dass Landschaftselemente der Typen, die diesem Beseitigungsverbot unterliegen, nur berücksichtigt werden, wenn sie die dort geregelten Mindestmaße unterschreiten. Nummer 3 regelt die Einbeziehung bestimmter ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen in die förderfähige Fläche, die das EU-Recht obligatorisch vorsehen wird.

Absatz 2 enthält die nach dem künftigen EU-Recht obligatorisch zu regelnden Beschränkungen für die Förderfähigkeit von zum Hanfanbau genutzten Flächen. Dies entspricht einer derzeitigen Regelung im EU-Recht. Absatz 3 regelt, dass Flächen – außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – jederzeit während des Kalenderjahres die Voraussetzungen für die förderfähige Fläche erfüllen müssen. Auch dies entspricht einer Regelung im derzeitigen EU-Recht.

Zu § 12 Hauptsächlichliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit

Auch künftig sind landwirtschaftliche Flächen nur dann förderfähig, wenn sie hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden (§ 11 Absatz 2). Die derzeitige Regelung dieses Aspektes in § 12 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung wird daher mit einzelnen Anpassungen unter Nutzung der neuen Regelungsspielräume inhaltlich fortgeschrieben. Absatz 1 trifft die Grundregel, dass eine landwirtschaftliche Fläche, die auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, wenn eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche ausgeübt werden kann, ohne

durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

Absatz 2 klärt in einer neuen Regelung ausdrücklich, dass eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht gegeben ist bei der Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden, bei der Lagerung von Holz auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode und bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport. Dies umfasst und erweitert zeitlich die Tatbestände der derzeit in der InVeKoS-Verordnung enthaltenen Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten.

Absatz 3 beschreibt Regelfälle einer starken Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Absatz 4 enthält ein Verzeichnis von Flächen, die hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. Dieses nicht abschließende Verzeichnis schließt an die Regelung in § 12 Absatz 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung an. Eine Änderung gegenüber der derzeitigen Regelung erfolgt in Nummer 3, indem bei dem Ausschluss der für Freizeit- oder Erholungszwecke oder zum Sport genutzten Flächen als Rückausnahme die Möglichkeit des Nachweises, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht stark eingeschränkt ist, ergänzt wird. Neu ist bei der Nummer 6, die Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie ausschließt, die Rückausnahme mit der Möglichkeit des Nachweises, dass es sich um eine Agrar-Photovoltaik-Anlage handelt. Dieser Begriff wird für die Zwecke dieser Regelung in Absatz 5 Satz 1 definiert durch die Festlegung einer höchsten zulässigen Verringerung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche um 15 Prozent unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05. Die Bezugsquelle dieser DIN SPEC und archivmäßige Hinterlegungsort ist der amtlichen Fußnote zu entnehmen. In Absatz 5 Satz 2 wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch geregelt, dass als förderfähig bei solchen Anlagen 85 Prozent der Fläche gelten, die der Ermittlung des Prozentsatzes nach Satz 1 zugrunde liegt.

Zu § 13 Verfügbarkeit der förderfähigen Flächen

Die künftige EU-Regelung schreibt für die Bestimmung des Begriffs förderfähige Hektarfläche vor, dass zu regeln ist, dass die förderfähige Fläche dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen muss. Absatz 1 regelt daher, dass die förderfähigen Flächen dem Betriebsinhaber außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände an dem nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem jeweils maßgeblichen Schlusstermin für die Beantragung der Direktzahlungen zur Verfügung stehen müssen. Auf die entsprechende derzeitige Regelung wird hingewiesen (§ 10 Absatz 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und Artikel 33 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013). Absatz 2 trifft eine Regelung zur anteiligen Zuordnung förderfähiger Flächen, die von mehreren Betriebsinhabern gemeinsam genutzt werden.

Zu Teil 3 Vorschriften zu einzelnen Direktzahlungen

Zu Abschnitt 1 Junglandwirte-Einkommensstützung

Zu § 14 Junglandwirte-Einkommensstützung

In dieser Vorschrift wird der in § 34 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannte Faktor auf 0,9 festgelegt. Durch die von der künftigen Unionsregelung geforderten Qualifikations- und Ausbildungserfordernisse werden weniger Betriebsinhaber die Junglandwirte-Einkommensstützung in Anspruch nehmen als ohne diese zusätzliche Anforderung. Statistische Daten aus der Landwirtschaftszählung zeigen, dass knapp 40 Prozent der Betriebsinhaber in der Altersgruppe bis 40 Jahre keine landwirtschaftliche Berufsbildung haben; diese Betriebsinhaber bewirtschaften aber nur rund 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche dieser Gruppe. Da unter bestimmten Voraussetzungen auch Betriebsinhaber ohne

landwirtschaftliche Berufsbildung (gemäß den in der Statistik verwendeten Kriterien) an der Junglandwirte-Einkommensstützung teilnehmen können, wird angenommen, dass die begünstigungsfähige Fläche im Rahmen der Junglandwirte-Einkommensstützung etwa 10 Prozent geringer sein wird als ohne Qualifikations- und Ausbildungserfordernisse. Im GAP-Direktzahlungen-Gesetz ist in § 12 geregelt, dass die geplanten Einheitsbeträge auf Grundlage der Daten der Teilnehmer an der Junglandwirteregelung im Antragsjahr 2020 ermittelt werden. Da die derzeitige Regelung keine Qualifikations- oder Ausbildungserfordernisse enthält, dürfte die Berechnung zu einer Überschätzung der begünstigungsfähigen Flächen und zu einer Unterschätzung der geplanten Einheitsbeträge führen. Als Lösung sieht § 34 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes die Möglichkeit vor, den Nenner der Berechnungsgrundlage anzupassen und dafür einen Faktor festzulegen. Dieser Faktor soll entsprechend dem Ergebnis der statistischen Auswertung und den zusätzlich getroffenen Annahmen auf den Wert 0,9 festgelegt werden.

Zu § 15 Mittel für die Öko-Regelungen sowie zu Anlage 3

Nach § 19 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes sind für die Öko-Regelungen 25 Prozent der nationalen Obergrenze nach Umschichtung vorgesehen. Ergänzend sieht § 34 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes eine Verringerung des Budgets um höchstens zwei Prozentpunkte durch Rechtsverordnung vor, wenn die von den Ländern vorgesehenen Maßnahmen der 2. Säule für Umwelt, Klima und Tierschutzziele eine in der Unionsregelung vorgesehene Schwelle überschreiten. Da diese Schwelle nach den Planungen der Länder für die Umsetzung der 2. Säule überschritten wird, wird die indikative Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen insgesamt mit Absatz 1 entsprechend um zwei Prozentpunkte verringert.

Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Öko-Regelungen erfolgt mit Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3. Hierbei ist ein komplexes Zusammenspiel vielfältiger Faktoren zu berücksichtigen. Im Mittelpunkt stehen die Fragen, mit welchen Einheitsbeträgen wieviel Teilnahmefläche in welchen Regionen erzielt werden kann und welche Umweltwirkungen mit den einzelnen Maßnahmen erreicht werden können. Hierzu sind Abschätzungen notwendig, die unter anderem auf Basis der zuvor genannten Kosten Aufschluss über die voraussichtlich beantragten Flächen in Abhängigkeit unterschiedlicher Einheitsbeträge und dem daraus folgenden Budgetbedarf geben.

Die auf wissenschaftlichen Methoden basierenden quantitativen Abschätzungen in Hinblick auf die geplanten Einheitsbeträge, die erwarteten begünstigten Flächen sowie die benötigte indikative Mittelzuweisung für die einzelnen Öko-Regelungen hat das Johann Heinrich von Thünen-Institut, (Thünen-Institut für Ländliche Räume sowie Thünen-Institut für Betriebswirtschaft) vorgenommen.

Auf Basis der angestrebten Maßnahmenziele wurde eine indikative Mittelzuweisung auf die einzelnen Öko-Regelungen herausgearbeitet, die die indikative Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen insgesamt ausschöpft.

Zu § 16 Geplante Einheitsbeträge für Öko-Regelungen und zu Anlage 4

Die geplanten Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr, der in Anlage 4 festgesetzt ist, wurden mit Ausnahme des geplanten Einheitsbetrages für die Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 GAP-Direktzahlungen-Gesetz nach dem in der künftigen EU-Regelung als eine Option des vorgegebenen Prinzips eines teilweisen oder vollständigen Ausgleichs der zusätzlichen Kosten und des entgangenen Einkommens unter Berücksichtigung des angestrebten Zielumfangs der Maßnahme und von Transaktionskosten ermittelt. Insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Maßnahmen wurden bei einigen Öko-Regelungen nach dem angestrebten Umfang der Teilnahme gestaffelte geplante Einheitsbeträge festgelegt.

Per definitionem entspricht das Produkt aus den geplanten Einheitsbeträgen und den geschätzten begünstigungsfähigen Flächen der indikativen Mittelzuweisung für jede Öko-Regelung – siehe Begründung zu § 15. Dies ist berücksichtigt und die geschätzten begünstigungsfähigen Flächen werden im Folgenden dargelegt, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

In gleicher prozentualer Höhe wie für alle anderen Direktzahlungen werden zu jedem geplanten Einheitsbetrag für eine Öko-Regelung für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag und ein geplanter Mindesteinheitsbetrag festgelegt, um eine möglichst vollständige Mittelausschöpfung zu ermöglichen und Ausgabereste und Fehlbeträge (siehe Teil 4) zu vermeiden.

Zu Anlage 4 Nummern 1 und 4

Den Maßnahmen „nichtproduktive Flächen auf Ackerland“ und „Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland“ wird aus Gründen des Biodiversitätsschutzes ein hoher Stellenwert beigemessen. Daher ist es wichtig, dass diese Maßnahmen auch in Regionen mit hohen Opportunitätskosten von den Landwirtinnen und Landwirten umgesetzt werden. Dies wurde bei Berechnung des geplanten Einheitsbetrags für den ersten Prozentpunkt dieser Maßnahmen mit 1 300 Euro je Hektar für nicht produktive Flächen auf Ackerland und 900 Euro je Hektar für Altgrasstreifen und -flächen berücksichtigt. Bei Berechnung der geplanten Einheitsbeträge für die darauffolgenden Prozentpunkte ist eingeflossen, dass Maßnahmen in Regionen mit geringeren Opportunitätskosten nicht über ein sinnvolles Maß hinaus umgesetzt werden sollen. Die geplanten Einheitsbeträge belaufen sich daher auf 500 und 300 Euro je Hektar beziehungsweise 400 und 200 Euro je Hektar.

Die auf Basis der wissenschaftlichen Analysen (siehe Begründung zu § 15) geschätzten begünstigungsfähigen Flächen, die mit den in § 15 festgelegten geplanten Einheitsbeträgen voraussichtlich erreicht werden, sind wie folgt:

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung	Millionen Hektar			
nichtproduktive Flächen auf Ackerland (insgesamt)	0,289	0,289	0,289	0,289
Stufe 1 (1 %)	0,101	0,101	0,101	0,101
Stufe 2 (mehr als 1 % bis 2 %)	0,071	0,071	0,071	0,071
Stufe 3 (mehr als 2 % bis 5 %)	0,117	0,117	0,117	0,117
Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (insgesamt)	0,205	0,205	0,205	0,205
Stufe 1 (1 %)	0,046	0,046	0,046	0,046
Stufe 2 (mehr als 1 % bis 3 %)	0,080	0,080	0,080	0,080

Stufe 3 (mehr als 3 % bis 6 %)	0,079	0,079	0,079	0,079
--------------------------------	-------	-------	-------	-------

(Flächenangaben gerundet)

Zu Anlage 4 Nummern 2 und 3

Mit diesen Maßnahmen wird die Begrünung von nicht-produktiven Flächen auf Ackerland nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a GAP-Direktzahlungen-Gesetz sowie Flächen in Dauerkulturen durch die Aussaat von Blühmischungen gefördert. Für diese zusätzliche Leistung ist ein geplanter Einheitsbetrag in Höhe 150 Euro je Hektar vorgesehen. Im Fall der nichtproduktiven Flächen auf Ackerland wird diese Prämie zusätzlich zu den Prämien gemäß Nummer 1 der Anlage 4 angeboten. In folgender Tabelle ist die erwartete begünstigte Fläche für beide Maßnahmen aggregiert dargestellt. Die geschätzten begünstigungsfähigen Flächen sind trotz gleichbleibender Prämie über die Zeit rückläufig, weil davon ausgegangen wird, dass die einjährige Öko-Regelung für eine gewisse Anzahl von Landwirten als Einstieg in höherwertige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule mit mehrjähriger Verpflichtungsdauer dient.

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung	Millionen Hektar			
Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland sowie in Dauerkulturen	0,186	0,173	0,156	0,140

(Flächenangaben gerundet)

Zu Anlage 4 Nummer 5

Die Verpflichtungen aus der Öko-Regelung „Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau“ können voraussichtlich mit relativ geringen Opportunitätskosten erfüllt werden. Daraus ergibt sich ein geplanter Einheitsbetrag von 30 Euro je Hektar, mit dem erwartet wird, dass rund 40 Prozent des Ackerlandes (rund 4,7 Mio. Hektar) erreicht werden. Bei gleichbleibender Prämie wird mit einer kleinen Zunahme der Fläche während der Förderperiode gerechnet. So wird beispielsweise unter anderem mit einer durch das Wachstum des Öko-Landbaus leicht erhöhten Nachfrage gerechnet.

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung	Millionen Hektar			
Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau	4,719	4,719	4,770	4,826

(Flächenangaben gerundet)

Zu Anlage 4 Nummer 6

Eine Förderung der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise in Höhe von 60 Euro je Hektar Gehölzfläche erscheint auf Basis wissenschaftlicher Abschätzungen angemessen. Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche erst allmählich ansteigt. Dies ist darin begründet, dass ab dem Jahr 2023 voraussichtlich eine investive Förderung für Agroforstsysteme über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) angeboten werden wird.

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung	Millionen Hektar			
Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	0,025	0,050	0,150	0,200

(Flächenangaben gerundet)

Zu Anlage 4 Nummer 7

Für die Maßnahme „extensive Grünlandbewirtschaftung“ wird im ersten Jahr ein etwas höherer Einheitsbetrag von 115 Euro je Hektar angeboten als in den Folgejahren, um die Transaktionskosten für die Umstellung zu berücksichtigen. Danach wird davon ausgegangen, dass mit einer etwas niedrigeren Prämie von 100 Euro je Hektar der Flächenumfang gehalten werden kann.

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung	Millionen Hektar			
Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	1,978	1,978	1,978	1,978

(Flächenangaben gerundet)

Zu Anlage 4 Nummer 8

Bei der kennartenorientierten extensiven Grünlandbewirtschaftung werden noch höhere Transaktionskosten für den Einstieg in die Maßnahme angenommen als bei der Maßnahme „extensive Grünlandbewirtschaftung“ und es ist eine von den Anforderungen her anspruchsvollere Maßnahme. Daher wird hier im ersten Jahr ein geplanter Einheitsbetrag von 240 Euro je Hektar festgelegt, der trotz leichter Absenkung der Einschätzung nach über die Jahre zu einer gleichbleibenden begünstigungsfähigen Fläche führt.

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung	Millionen Hektar			
ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	0,641	0,641	0,641	0,641

(Flächenangaben gerundet)

Zu Anlage 4 Nummer 9

Bei der Öko-Regelung „Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“ wird davon ausgegangen, dass sie bei dem festgelegten geplanten Einheitsbetrag von 100 Euro den maximalen Flächenumfang im Jahr 2024 erreicht, da manche an der Teilnahme interessierten

Landwirte zunächst Anpassungsmaßnahmen in der Fruchtfolge oder bei der Technik vornehmen müssen. Ab 2025 wird angenommen, dass der Flächenumfang dann wieder zurückgehen wird, weil die Maßnahme als attraktiv für den Einstieg in die Umstellung auf den Öko-Landbau eingeschätzt wird und die Umstellungsbetriebe dann aus dieser Maßnahme ausscheiden. Im Jahr 2026 wird die Prämie leicht abgesenkt, da davon ausgegangen werden kann, dass auf allen geeigneten Standorten Technik und Wissen verfügbar ist und dadurch eine geringfügige Absenkung der Prämie gerechtfertigt ist.

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung	Millionen Hektar			
Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	1,041	1,229	1,106	0,996

(Flächenangaben gerundet)

Zu Anlage 4 Nummer 10

Der Einheitsbetrag für die Öko-Regelung in Natura 2000-Gebieten ist als einziger als zusätzliche Zahlung (entkoppelte Einkommensstützung) zur Einkommensgrundstützung kalkuliert. Es wird davon ausgegangen, dass bei dem geplanten Einheitsbetrag von 40 Euro je Hektar eine flächendeckende Inanspruchnahme erfolgt. Diese dürfte im Zeitablauf gleichbleiben, da die betroffenen Schutzgebiete auf Dauer angelegt sind.

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung	Millionen Hektar			
Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	1,749	1,749	1,749	1,749

(Flächenangaben gerundet)

Zu § 17 Weitere Vorschriften für die Öko-Regelungen und zu Anlage 5

Mit dieser Vorschrift und Anlage 5 werden die Öko-Regelungen inhaltlich ausgestaltet. Die Abgrenzung der Öko-Regelungen zu den Agrarumwelt- und -Klimamaßnahmen der 2. Säule erfolgt durch die Länder bei deren Ausgestaltung. Die Betriebsinhaber können an einer oder mehreren Öko-Regelungen teilnehmen, soweit sie die jeweils festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die einzelnen Maßnahmen sind so ausgestaltet, dass auch bei Teilnahme an mehreren Maßnahmen keine Doppelförderung besteht.

Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 5 regeln die jeweils einzuhaltenden Verpflichtungen und die jeweils begünstigungsfähige Fläche für die Öko-Regelungen. Die bei den Öko-Regelungen einzuhaltenden Verpflichtungen orientieren sich in der Ausgestaltung an Erfahrungen bei der Umsetzung von Maßnahmen, die in ähnlicher Form im Rahmen der 2. Säule als Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen durchgeführt werden. Diese Erfahrungswerte helfen, das neue Instrument der Öko-Regelungen so auszugestalten, dass Umstellungsaufwand, Opportunitätskosten und letztlich die Anwendung in der Praxis eingeschätzt werden können.

Stellungnahmen zur ökologischen Wirksamkeit und zur Anwendbarkeit einzelner Verpflichtungen wurden vom Johann-Heinrich-von-Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei sowie für die Anforderungen an Blühstreifen und -flächen vom Johann-Heinrich-von-Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei in Kooperation mit dem Bundesamt für Naturschutz erbracht. Zusätzlich sind Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen ex ante-Evaluierung des Strategieplans in die Ausgestaltung der Öko-Regelungen eingeflossen.

Zu Anlage 5 Nummer 1 (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Die Verpflichtungen dieser Öko-Regelung sind so ausgestaltet, dass die begünstigten Flächen Habitate für Biodiversität in der Landwirtschaft bieten. Durch das Auslassen der Bewirtschaftung können sich Pflanzenarten etablieren und vermehren, die auf dem Acker- oder Grünland sonst wenig Entwicklungsmöglichkeiten haben. Diese Pflanzenarten bieten wiederum Lebensraum für Insekten und ab einer gewissen Wuchshöhe auch Schutz für kleine Säugetiere.

Die Begrenzung der Größe von Streifen und Einzelflächen dient der Biodiversität durch die Schaffung von möglichst vielen Randeffekten bzw. Übergängen zwischen Rückzugsräumen und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zu Nummer 1.1. (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

In Nummer 1.1.1. wird eine Obergrenze von 5 Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs eingeführt, um eine zu hohe und ökologisch nicht erwünschte Inanspruchnahme zu vermeiden. Es wird zur Klarstellung geregelt, dass Flächen, die von geschützten Landschaftselementen (Buchstabe a) eingenommen werden, nicht berücksichtigt werden, weil sie der Nichtbeseitigungsverpflichtung nach § 23 GAP-Konditionalitäten-Verordnung unterliegen. Gleiches gilt für Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem im Sinne des § 4 Absatz 2 befindet (Buchstabe b), weil ein Agroforstsystem unabhängig davon, ob eine landwirtschaftliche Kultur angebaut wird oder nicht, wegen andauernden Holzerzeugung keine nichtproduktive Fläche ist.

Nummer 1.1.2. regelt die begünstigungsfähige Fläche. In Nummer 1.1.3. wird eine Mindestgröße festgelegt, um die verwaltungsmäßige Umsetzung und damit die Kontrollierbarkeit zu erleichtern. Die Nummer 1.1.4. legt weitere Voraussetzungen fest, die nationalen Umsetzungsvorschriften zu GLÖZ 9 entsprechen. In Nummer 1.1.5. wird geregelt, für welche Prozentpunkte der Inanspruchnahme jeweils die verschiedenen geplanten Einheitsbeträge angewendet werden.

Zu Nummer 1.2. (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Nummer 1.2.1. regelt die begünstigungsfähige Fläche. In den Nummern 1.2.2. und 1.2.3. werden Mindest- und Höchstgrößen für Blühstreifen und -flächen festgelegt, um einen positiven ökologischen Effekt sicherzustellen und die verwaltungsmäßige Umsetzung zu erleichtern.

In den Nummern 1.2.4. und 1.2.5. werden die Anforderungen an den Pflanzenbestand und die zulässigen Pflanzenarten festgelegt. Diese richten sich nach naturschutzfachlichen Aspekten. Dabei wird hier Flexibilität eingeräumt, um eine breite Inanspruchnahme zu ermöglichen. Nummer 1.2.6. regelt, dass eine aus naturschutzfachlichen Gründen erwünschte Anwendung derselben Öko-Regelung auf derselben Fläche ohne erneute Aussaat im Folgejahr möglich ist. Die Nummern 1.2.7. und 1.2.8. regeln die Zeiträume für die Verpflichtungen. Sie berücksichtigen die Phasen der Vegetationsperiode, die landwirtschaftliche Praxis und naturschutzfachliche Erwägungen.

Zu Nummer 1.3. (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Nummer 1.3.1. verweist auf die Regeln aus Nummer 1.2., die mit einzelnen Ausnahmen auch für diese Maßnahme gelten. Insbesondere ist die Mindestgröße begünstigungsfähiger Flächen bei den Dauerkulturen kleiner als für Ackerland auf Grund der Produktionsbedingungen, die im Dauerkulturanbau vorherrschen.

Zu Nummer 1.4. (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

In Nummer 1.4.1. regelt die begünstigungsfähige Fläche. Es wird eine Obergrenze von 6 Prozent der betrieblichen förderfähigen Dauergrünlandfläche eingeführt, um eine zu hohe und ökologisch nicht erwünschte Inanspruchnahme zu vermeiden. In Nummer 1.4.2. werden Mindestgrößen und eine Höchstgrenze je förderfähiger Dauergrünlandfläche festgelegt. Dabei ist das aus ökologischer Sicht wichtige Kriterium eingeflossen, dass möglichst viele Randflächen entstehen. Zudem wird der Zeitraum geregelt, in dem ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche auf der gleichen Stelle begünstigungsfähig ist. In Nummer 1.4.3. werden der frühestmögliche Zeitpunkt der Nutzung und sowie die Zulässigkeit von Pflegemaßnahmen definiert, um die die ökologische Wirksamkeit zu gewährleisten. In Nummer 1.4.4. wird geregelt, für welche Prozentpunkte der Inanspruchnahme jeweils die verschiedenen geplanten Einheitsbeträge angewendet werden.

Zu Anlage 5 Nummer 2 (§ 20 Absatz 1 Nummer 2 GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Nummer 2.1. regelt die begünstigungsfähige Fläche. Brachliegendes Ackerland gehört nicht dazu. In den Nummern 2.2. und 2.3. werden die Mindestzahl der anzubauenden Hauptfrüchte sowie deren Mindestanteile an der begünstigungsfähigen Fläche festgelegt, um die gewünschten Diversitäts-Effekte zu erzielen. Die Vorgabe des Mindestanteils an Leguminosen fördert zudem die Fixierung von Luftstickstoff und kann damit zur Reduzierung des Stickstoffdüngemitelesinsatzes führen und damit zum Klimaschutz beitragen. Die Nummern 2.4. bis 2.9. enthalten die anrechenbaren Kulturen sowie den Höchstanteil an Getreide und den Zeitraum, in dem die Anforderungen erfüllt sein müssen. Diese Vorgaben ergeben sich aus agronomischen sowie ökologischen Erwägungen.

Zu Anlage 5 Nummer 3 (§ 20 Absatz 1 Nummer 3 GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Nummer 3.1. regelt die begünstigungsfähige Fläche. Nummer 3.2. legt fest, wie die begünstigungsfähige Fläche ausgestaltet sein muss. Die Vorgaben orientieren sich daran, dass die Maßnahme nicht nur zum Klimaschutz durch Kohlenstoffsequestrierung, sondern auch zum Umweltschutz beitragen soll. Dazu gehört, dass ein Mindestmaß an Randflächen vorhanden sein muss, um ökologische Synergieeffekte zwischen den Gehölzstreifen und den Acker- oder Dauergrünlandflächen zu ermöglichen. Nummer 3.3. beschränkt aus naturschutzfachlichen Gründen den Zeitraum für Maßnahmen zur Holzernte.

Zu Anlage 5 Nummer 4 (§ 20 Absatz 1 Nummer 4 GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Nummer 4.1. regelt die begünstigungsfähige Fläche. Die Nummern 4.2. bis 4.5. enthalten die Verpflichtungen zur Bewirtschaftung, die die Betriebsinhaber erfüllen müssen. Die extensive Bewirtschaftung führt durch die Begrenzung des Viehbesatzes sowie des Düngereinsatzes zur Reduktion von Stickstoffemissionen und trägt so unter anderem zum Gewässer- und Klimaschutz sowie zum Schutz von Habitaten bei. Außerdem wird ein Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln festgeschrieben. Dies trägt ebenfalls zu positiven Umweltwirkungen bei.

Zu Anlage 5 Nummer 5 (§ 20 Absatz 1 Nummer 5 GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Die Verpflichtung dieser Öko-Regelung besteht gemäß Nummer 5.1. in dem Nachweis von mindestens vier regionaltypischen Kennarten des artenreichen Grünlandes. Diese Arten sind ökologisch wertvoll. Ihr Vorkommen wird mit Blick auf den Schutz der Biodiversität

honoriert. Es handelt sich um eine ergebnisorientierte Maßnahme, die offenlässt, mit welchen Bewirtschaftungsmaßnahmen die Begünstigten das Vorkommen der vier Kennarten erreichen.

Zu Anlage 5 Nummer 6 (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Nummer 6.1. regelt die begünstigungsfähige Fläche. Die Nummern 6.2. bis 6.4. regeln die Kulturen, die für diese Öko-Regelung in Betracht kommen, sowie die jeweils geltenden Zeiträume, in denen die Pflanzenschutzmittel gemäß Nummer 6.5. nicht angewendet werden dürfen. Grundsätzlich wird mit den festgelegten Zeiträumen die Vegetationszeit der entsprechenden Anbaukulturen abgedeckt, und es kann anschließend im Herbst die Bestellung einer Folgekultur oder Zwischenfrucht vorbereitet und durchgeführt werden. Die Einbeziehung des Ackerfutterbaus mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen sowie als Ackerfutter genutzten Eiweißpflanzen in die Öko-Regelung erleichtert es den Betrieben, auf die Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln auch ganzjährig zu verzichten, und ist mit positiven Wirkungen auch auf den Bodenschutz und für die Beikrautregulierung verbunden.

Nummer 6.5. bestimmt ausschließlich für die Zwecke dieser Öko-Regelung den Begriff der chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel, die im jeweiligen Verpflichtungszeitraum nicht angewendet werden dürfen. Zulässig ist die Anwendung nur solcher Pflanzenschutzmittel, die gemäß der EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ausschließlich Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten oder für die Anwendung in der ökologischen Landwirtschaft zugelassen sind. Nummer 6.6. dient dem Ausschluss einer Förderung in den Fällen, in denen aus anderen rechtlichen Gründen bereits ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht.

Zu Anlage 5 Nummer 7 (§ 20 Absatz 1 Nummer 7 GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Ziel dieser Öko-Regelung ist es vorrangig, in Natura 2000-Gebieten wirtschaftenden Landwirten und Landwirtinnen eine einkommenswirksame Unterstützung zukommen zu lassen, um die Bereitstellung öffentlicher Güter im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Unionsregelung (in der Zählung des Ratdokuments 11004/21 ADD 1 REV 2 vom 23. Juli 2021) pauschal zu honorieren. Nummer 7.1. regelt die begünstigungsfähige Fläche. Als konkrete Verpflichtungen werden in Nummer 7.2. mit dem Verbot einer über den Status quo hinausgehenden Entwässerung und einer nachhaltigen Änderung des Bodenprofils zwei niederschwellige Anforderungen bestimmt, die in jedem Natura 2000-Gebiet die Basis für die Unterbindung einer weitergehenden Intensivierung der Bewirtschaftung bilden. Sie sind ferner für alle Landnutzungstypen in der Gebietskulisse gleichermaßen relevant, und gehen über die Standards der Konditionalität hinaus. Für den Fall, dass eine Veränderung des Bodenprofils aus naturschutzfachlichen Gründen sinnvoll oder geboten ist, wird eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit festgelegt. In Nummer 7.3. werden die zur rechtssicheren Bestimmung der Natura 2000-Gebietskulisse einschlägigen Rechtsgrundlagen genannt.

Absatz 2 von § 17 ist eine klarstellende Regelung, dass Landschaftselemente zu den jeweiligen förderfähigen Flächen gehören, wenn bei den Öko-Regelungen auf die Begriffe landwirtschaftliche Fläche, Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkulturen Bezug genommen wird. Damit wird sichergestellt, dass die Erhaltung von Landschaftselementen nicht benachteiligt wird und Anreize zur Beseitigung solcher Landschaftselemente, die nicht im Rahmen der Konditionalität geschützt sind, vermieden werden.

Absatz 3 enthält eine Regelungsbefugnis für die Länder. Es kann aufgrund besonderer ökologischer Gegebenheiten in bestimmten abgegrenzten Regionen der Fall sein, dass die Anwendung der Öko-Regelung „Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland oder Dauergrünland“ oder der Öko-Regelung „Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland“ aus Gründen des Schutzes von Flora oder Fauna nicht angezeigt

ist. In diesen Fällen sollen die Länder ermächtigt werden, die Anwendung dieser Öko-Regelungen mittels Rechtsverordnung auf bestimmten Flächen auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Schutzes von Pflanzen oder Tieren Rechnung zu tragen.

Absatz 4 enthält eine Ermächtigung für die Länder zu Regelungen im Bereich der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (regionale Kennarten), um den regionalspezifischen Gegebenheiten bei dieser Öko-Regelung Rechnung zu tragen.

Zu Abschnitt 3 Gekoppelte Einkommensstützung

Zu Unterabschnitt 1 Zahlung für Mutterschafe und –ziegen

Zu § 18 Geplante Einheitsbeträge für die Zahlung für Mutterschafe und –ziegen und zu Anlage 6

Die in der Anlage 6 festgesetzten geplanten Einheitsbeträge ergeben sich aus dem in § 23 Absatz 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz festgelegten indikativen Mittelzuweisung in Höhe von 1 Prozent der nationalen Obergrenze nach Umschichtung und der in § 22 Absatz 2 GAP-Direktzahlungen-Gesetz enthaltenen Regelung, dass die Zahlung je förderfähigem Mutterschaf oder je förderfähiger Mutterziege gewährt wird. Für die zugrunde zu legende Anzahl der Tiere wurden Daten der Landwirtschaftszählung 2020 verwendet. Hieraus ergeben sich für die Mutterschafe ein Tierbestand von 1,169 Millionen Tieren sowie für Mutterziegen ein Bestand von 0,101 Millionen Tieren. Der geplante Höchsteinheitsbetrag wurde entsprechend der Regelungen für andere Direktzahlungen auf 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags festgelegt. Der geplante Mindesteinheitsbetrag wurde entsprechend der Regelungen für andere Direktzahlungen auf 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrags festgelegt.

Zu § 19 Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterschafe und –ziegen

Absatz 1 regelt eine Mindest- und eine Höchstzahl an Tieren, für die die Zahlung beantragt werden muss beziehungsweise kann. Entsprechend dem in § 2 geregelten Mindestbetrag, der für eine Zahlung mindestens erreicht werden muss, wurde eine Mindestanzahl an Tieren, für die die Zahlung beantragt werden kann, unter Berücksichtigung des geplanten Einheitsbetrags in Satz 1 festgelegt. Satz 2 beschränkt die Anzahl der Tiere, für die die Zahlung beantragt werden kann, auf die Anzahl, die zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle gemeldet wurde.

Absatz 2 enthält Anforderungen für die Förderfähigkeit der Tiere. Da es sich um eine Zahlung für Muttertiere handelt, müssen diese Tiere weiblich sein, ein Mindestalter erreicht haben und es müssen für sie die Regelungen über die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen eingehalten werden. Die letztgenannte Anforderung ist nach der Unionsregelung verpflichtend als Fördervoraussetzung festzulegen.

Absatz 3 sieht einen Haltungszeitraum vor, während dessen die beantragte Anzahl Tiere im Betrieb zu halten ist. Der Haltungszeitraum beginnt am Tag nach dem Schlussdatum der Antragstellung, also am 16. Mai, und deckt insbesondere die Sommermonate, in denen die Tiere dann auch Weidegang haben, ab. Durch natürliche Umstände ausscheidende Tiere können ersetzt werden, derartige Umstände sollen nicht zu einer Kürzung der Zahlung führen. Auch in Fällen höherer Gewalt soll die Zahlung nicht gekürzt werden.

Die Einführung der gekoppelten Zahlung ist vorgesehen, weil der Sektor in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt, aber aus Umweltgründen von großer Bedeutung ist. Deshalb sieht Absatz 4 vor, dass die Tiere täglich Weidegang haben müssen, sofern nicht bestimmte Ausnahmegründe bestehen. Durch diese Fördervoraussetzung wird die besonders wichtige Beweidung ökologisch wertvoller Flächen aus Biodiversitätsgründen sichergestellt.

Zu Unterabschnitt 2 Zahlung für Mutterkühe

Zu § 20 Geplanter Einheitsbetrag für die Zahlung für Mutterkühe und zu Anlage 7

Die in der Anlage 7 festgesetzten geplanten Einheitsbeträge ergeben sich aus der in § 26 Absatz 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz festgelegten indikativen Mittelzuweisung in Höhe von 1 Prozent der nationalen Obergrenze nach Umschichtung und der in § 26 Absatz 2 GAP-Direktzahlungen-Gesetz enthaltenen Regelung, dass die Zahlung je förderfähiger Mutterkuh gewährt wird. Für die zugrunde zu legende Anzahl der Tiere wurden Daten der Landwirtschaftszählung 2020 sowie der Viehbestandserhebung mit Stand 2021 verwendet. Hieraus ergibt sich ein Bestand von 0,568 Millionen Mutterkühen. Der geplante Höchsteinheitsbetrag wurde entsprechend der Regelungen für andere Direktzahlungen auf 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags und der geplante Mindesteinheitsbetrag wurde dementsprechend auf 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrags festgelegt.

Zu § 21 Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterkühe

Absatz 1 regelt eine Mindestzahl an Tieren, für die die Zahlung beantragt werden kann. Entsprechend dem in § 2 geregelten Mindestbetrag, der für eine Zahlung mindestens erreicht werden muss, wurde die Mindestanzahl an Tieren, für die die Zahlung beantragt werden kann, unter Berücksichtigung der Höhe des geplanten Einheitsbetrags in Satz 1 festgelegt.

Absatz 2 definiert die Anforderungen an die Förderfähigkeit der Tiere. Nummer 1 legt fest, dass eine Mutterkuh dann förderfähig ist, wenn sie einmal gekalbt hat. Nummer 2 regelt die Förderfähigkeit analog zu § 19 Absatz 2.

Absatz 3 legt einen Haltungszeitraum, beginnend mit dem Tag nach dem Schlussdatum der Antragstellung, also dem 16. Mai, fest und deckt insbesondere die Sommermonate ab. Durch natürliche Umstände ausscheidende Tiere können ersetzt werden, derartige Umstände sollen nicht zu einer Kürzung der Zahlung führen.

Die Einführung der gekoppelten Zahlung ist vorgesehen, weil der Sektor in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt, aber aus Umweltgründen von großer Bedeutung ist. Deshalb sieht Absatz 4 vor, dass die Tiere täglich Weidegang haben müssen, sofern nicht bestimmte Ausnahmegründe bestehen. Durch diese Fördervoraussetzung wird die besonders wichtige Beweidung ökologisch wertvoller Flächen aus Biodiversitätsgründen sichergestellt.

Zu Teil 4 Tatsächliche Einheitsbeträge

Das künftige EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Strategieplan für die einzelnen Direktzahlungen die geplanten Werte für Mittelzuweisungen (sogenannte indikative Mittelzuweisungen), begünstigungsfähige Einheiten und Einheitsbeträge festzulegen. Dabei entsprechen die geplanten Einheitsbeträge grundsätzlich dem Quotienten aus den jeweiligen indikativen Mittelzuweisungen und geplanten begünstigungsfähigen Einheiten. Ein anderes Berechnungsschema kommt zur Anwendung, wenn mehrere Einheitsbeträge vorgesehen sind. In der Umsetzung werden sich Abweichungen zwischen Planung und tatsächlicher Inanspruchnahme ergeben, welche Anpassungen geplanter Einheitsbeträge bedingen.

Um dem Rechnung zu tragen, ermöglicht das künftige EU-Recht den Mitgliedstaaten, geplante Höchsteinheitsbeträge und geplante Mindesteinheitsbeträge festzulegen. In dieser Spanne können die tatsächlichen Einheitsbeträge von den geplanten Einheitsbeträgen abweichen; unter bestimmten Bedingungen sind auch Abweichungen unter die geplanten Mindesteinheitsbeträge möglich. Innerhalb der Spanne von geplantem Mindest- und Höchsteinheitsbetrag kann ein Minder- oder Mehrbedarf bei einer Direktzahlung aufgrund einer Abweichung zwischen geplanten und tatsächlich begünstigungsfähigen Einheiten durch entsprechende Anpassung des Einheitsbetrages ausgeglichen werden, ohne das tatsäch-

liche Mittelvolumen gegenüber der indikativen Mittelzuweisung anpassen zu müssen. Darüber hinaus ermöglicht das künftige EU-Recht den Mitgliedstaaten aber auch, indikative Mittelzuweisungen für eine Direktzahlung unter bestimmten Bedingungen für andere Direktzahlungen zu verwenden.

Mit diesen beiden Instrumenten sollen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die nötigen Anpassungen vorzunehmen, um bei den tatsächlichen Werten eine Übereinstimmung von tatsächlichen Einheitsbeträgen und den jeweiligen Quotienten aus tatsächlichem Mittelbedarf und tatsächlichen begünstigungsfähigen Einheiten zu erreichen. Diese Anpassungsmöglichkeiten sind ein wichtiges Instrument, um Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Einheitsbeträgen möglichst gering zu halten, tatsächliche Einheitsbeträge unter dem Niveau der geplanten Mindesteinheitsbeträge soweit irgend möglich zu vermeiden und eine möglichst vollständige Ausschöpfung der für die Direktzahlungen insgesamt verfügbaren Mittel zu erreichen.

Teil 4 der Verordnung enthält dazu die Rechenregeln für alle in Betracht kommenden Fallkonstellationen, auch wenn einige Fallkonstellationen in der Praxis mit nur sehr geringer Wahrscheinlichkeit vorkommen werden.

Der Grundsatz der Vorschriften dieses Teils der Verordnung besteht darin, auf Basis der tatsächlich begünstigungsfähigen Einheiten zunächst vorläufige Einheitsbeträge zu ermitteln und diese dann im Bedarfsfall unter Nutzung der von der künftigen EU-Regelung vorgegebenen Optionen und Bedingungen schrittweise anzupassen, um die tatsächlichen Einheitsbeträge zu erhalten.

Zu § 22 Grundsätze und besondere Begriffsbestimmungen für die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge

In § 22 werden für die Ermittlung der tatsächlichen Einheitsbeträge einige grundlegende Festlegungen sowie hilfreiche Begriffsbestimmungen für die weiteren Berechnungsvorschriften festgelegt.

Absatz 1 regelt, dass die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge, die den Betriebsinhabern je Einheit zu gewähren sind, gemäß den Bestimmungen dieses Teils der Verordnung erfolgt. Die vorläufigen Einheitsbeträge werden in den nachfolgenden Vorschriften schrittweise angepasst.

Zur Vereinfachung der Formulierung der Regelungsvorschriften wird in Absatz 2 definiert, dass ein angepasster Einheitsbetrag für die nachfolgenden Anpassungen wieder als vorläufiger Einheitsbetrag gilt.

Absatz 3 definiert den für die weiteren Berechnungsvorschriften benötigten Begriff des Änderungsbetrages, der sich aus der Änderung eines vorläufigen Einheitsbetrages im Rahmen eines Anpassungsschrittes multipliziert mit den jeweils begünstigungsfähigen Einheiten ergibt.

Absatz 4 legt fest, dass im Ergebnis der festgelegten Berechnungsvorschriften der tatsächliche Einheitsbetrag der angepasste vorläufige Einheitsbetrag nach der letzten Anpassung ist. Erfolgt keine Anpassung, ist der vorläufige Einheitsbetrag der tatsächliche Einheitsbetrag.

Zu § 23 Erste Berechnung vorläufiger Einheitsbeträge

In § 23 werden die Regeln zur ersten Berechnung vorläufiger Einheitsbeträge festgelegt. Diese bilden dann den Ausgangspunkt für eventuelle nachfolgende Anpassungsschritte. Dabei ist es durchaus möglich, dass keine oder nur einige der definierten weiteren Anpassungsschritte zur Anwendung kommen. Dies ist davon abhängig, ob Restmittel nach § 24 oder Fehlbeträge nach § 25 tatsächlich entstehen oder nicht.

Absatz 1 legt fest, dass die Berechnungen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze erfolgen. Ausgangspunkt ist die Ermittlung von Beträgen, die den theoretischen Mittelbedarf bei Anwendung der geplanten Einheitsbeträge unter Berücksichtigung der tatsächlichen begünstigungsfähigen Einheiten aufzeigen. Dies ist in Absatz 2 Satz 1 geregelt. Bei den Berechnungsvorschriften werden Direktzahlungen mit mehreren geplanten Einheitsbeträgen, wie die Umverteilungseinkommensstützung, zusammengefasst (Satz 2). Ebenso werden alle Öko-Regelungen zusammengefasst (Satz 3). Dies erscheint aufgrund des engen Zusammenhangs der einzelnen Öko-Regelungen im Hinblick auf die verfolgten Umweltziele sachgerecht. Zur Vermeidung größerer Abweichungen nach oben oder unten gegenüber den geplanten Einheitsbeträgen einzelner Öko-Regelungen erscheint es angemessen, zunächst eine Minimierung von Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Einheitsbeträgen innerhalb der Öko-Regelungen anzustreben. Hierdurch soll erreicht werden, dass geplante Einheitsbeträge von Öko-Regelungen mit höherer Nachfrage als geplant nicht im entsprechenden Umfang sinken. Darüber hinaus ermöglicht dies auch eine Steuerung im Hinblick auf das gemeinsame Mindestbudget für alle Öko-Regelungen sowie die darauf bezogenen Vorschriften der künftigen EU-Regelung bei Unterschreitung des Mindestbudgets für die Öko-Regelungen (Umverteilung auf andere Direktzahlungen, gegebenenfalls Kompensation in den Folgejahren).

Absatz 3 regelt den zwar unwahrscheinlichen, aber theoretisch möglichen Fall, dass alle gemäß Absatz 2 ermittelte Beträge exakt mit der jeweiligen indikativen Mittelzuweisung oder im Falle der Öko-Regelungen mit der Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen übereinstimmen. In diesem Fall sind zumindest im Rahmen von § 22 keine weiteren Anpassungen erforderlich und die geplanten Einheitsbeträge sind die vorläufigen Einheitsbeträge.

Absatz 4 trifft Regelungen für den Fall, dass ein in Anwendung von Absatz 2 berechneter Betrag höher als die jeweilige indikative Mittelzuweisung oder im Falle der Öko-Regelungen höher als die Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen ist, das heißt die Teilnahme an einer Direktzahlung oder einer in diesem Zusammenhang definierten Gruppe von Direktzahlungen ist höher als geschätzt. Für diesen Fall sieht die künftige EU-Regelung die Option vor, geplante Mindesteinheitsbeträge festzulegen und die geplanten Einheitsbeträge bis zu den geplanten Mindesteinheitsbeträgen abzusenken. Diese geplanten Mindesteinheitsbeträge können unter bestimmten Umständen auch unterschritten werden, sofern kein Ausgleich durch Mittel aus anderen Direktzahlungen möglich ist. In Satz 1 Nummer 1 wird der Fall einer Direktzahlung mit einem einzigen Einheitsbetrag geregelt. Der vorläufige Einheitsbetrag wird durch Division der indikativen Mittelzuweisung durch die begünstigungsfähigen Einheiten ermittelt. Dieser Betrag kann zwischen geplantem Einheitsbetrag und geplantem Mindesteinheitsbetrag, aber auch darunter liegen. In Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 ist die Ermittlung der vorläufigen Einheitsbeträge für Direktzahlungen mit mehreren Einheitsbeträgen sowie für die Öko-Regelungen geregelt. Dazu werden die geplanten Einheitsbeträge soweit abgesenkt, bis die Summe der jeweiligen Produkte aus abgesenkten Einheitsbeträgen und begünstigungsfähigen Einheiten der jeweiligen indikativen Mittelzuweisung entspricht. Durch die - durch Anwendung eines einheitlichen Faktors - prozentual einheitliche Absenkung der jeweiligen Differenzbeträge von geplantem Einheitsbetrag und geplantem Mindesteinheitsbetrag wird gewährleistet, dass alle in die jeweilige Berechnung einbezogenen Einheitsbeträge gleichmäßig in Richtung der geplanten Mindesteinheitsbeträge und erforderlichenfalls auch darunter abgesenkt werden. Dies gilt auch bei in unterschiedlicher prozentualer Höhe festgelegten Abweichungen von geplantem Einheitsbetrag und geplantem Mindesteinheitsbetrag. Für den Fall der Unterschreitung von geplanten Mindesteinheitsbeträgen werden in den §§ 24 und 25 weitere Vorschriften zur Anpassung vorläufiger Einheitsbeträge getroffen, um soweit möglich zu vermeiden, dass tatsächliche Einheitsbeträge unter dem Niveau der geplanten Mindesteinheitsbeträge liegen.

Absatz 5 trifft die entsprechenden Regelungen für den Fall, dass ein gemäß Absatz 2 berechneter Betrag niedriger als die jeweilige indikative Mittelzuweisung oder im Falle der

Öko-Regelungen niedriger als die Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen ist. Dies bedeutet, dass die Teilnahme an einer Direktzahlung oder an der Gruppe der Öko-Regelungen niedriger ist als geschätzt. Die künftige EU-Regelung ermöglicht hier eine Anhebung der Einheitsbeträge bis zu vom Mitgliedstaat festgelegten geplanten Höchsteinheitsbeträgen, die allerdings nicht überschritten werden dürfen. Dies berücksichtigen die in Absatz 5 festgelegten Rechenregeln zur Ermittlung vorläufiger Einheitsbeträge.

Zu § 24 Anpassung von vorläufigen Einheitsbeträgen durch Verwendung von Restmitteln

Da festgelegte geplante Höchsteinheitsbeträge nicht überschritten werden dürfen, können Situationen entstehen, in denen indikative Mittelzuweisungen im Rahmen einer Direktzahlung nicht ausgeschöpft werden können. Es verbleiben Restmittel, die unter bestimmten Bedingungen für andere Direktzahlungen verwendet werden können. Dazu trifft § 23 die erforderlichen Regelungen.

Absatz 1 legt als Grundregel fest, dass nicht ausgeschöpfte Mittel für andere Direktzahlungen verwendet werden können. Außerdem werden bestimmte Begrenzungen und Ausnahmeregelungen festgelegt, die sich aus der künftigen EU-Regelung ergeben. So können verbleibende Beträge aus der Umverteilungs-Einkommensstützung maximal bis zur Höhe von 2 Prozent der einschlägigen Zuweisung gemäß § 5 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes verwendet werden, da 10 Prozent von den in Deutschland festgelegten 12 Prozent gemäß der künftigen EU-Regelung für die Umverteilungseinkommensstützung reserviert sind (Nummer 1). Verbleibende Beträge aus der Junglandwirte-Einkommensstützung stehen nicht zur Verfügung, da gemäß den Vorschriften der künftigen EU-Regelung die vom Mitgliedstaat im Strategieplan vorgesehenen indikativen Mittelzuweisungen für die Junglandwirte-Einkommensstützung vollständig für diese Direktzahlung reserviert sind (Nummer 2). Weiterhin stehen Beträge aus Öko-Regelungen in den Jahren 2025 und 2026 nur maximal in Höhe von 2 Prozent der einschlägigen Zuweisung zur Verfügung, da die von der künftigen EU-Regelung vorgegebenen Mindestbeträge im Übrigen für Öko-Regelungen reserviert sind (Nummer 3). 2027 stehen aufgrund der in der künftigen EU-Regelung festgelegten vollständigen Reservierung Mittel aus Öko-Regelungen überhaupt nicht für andere Direktzahlungen zur Verfügung (Nummer 4). Die unter diesen Vorgaben verwendbaren Mittel sind die Restmittel.

In den Absätzen 2 bis 4 wird die Reihenfolge der Verwendung der Restmittel festgelegt. Bei der Verteilung der Restmittel werden alle Direktzahlungen einheitlich behandelt. Absatz 2 legt dazu fest, dass Restmittel prioritär für eine Anhebung von vorläufigen Einheitsbeträgen verwendet werden, die unter den geplanten Mindesteinheitsbeträgen liegen, und zwar maximal bis auf dieses Niveau. Die formulierte Rechenregel gewährleistet eine gleichmäßige Anhebung in Richtung der jeweiligen Mindesteinheitsbeträge. Die Priorisierung trägt der künftigen EU-Regelung Rechnung, die tatsächliche Einheitsbeträge unter den geplanten Mindesteinheitsbeträgen nur zulässt, wenn dies zur Einhaltung der Obergrenze für die Direktzahlungen erforderlich ist und keine Möglichkeit zum Ausgleich durch Umverteilung besteht.

Absatz 3 regelt eine eventuelle zweite Anpassungsstufe, falls nach der ersten Anpassung gemäß Absatz 2 noch Restmittel verfügbar sind. In dieser zweiten Anpassungsstufe werden vorläufige Einheitsbeträge, die unter den geplanten Einheitsbeträgen liegen, gleichmäßig bis maximal zu den geplanten Einheitsbeträgen angepasst.

Absatz 4 legt fest, dass in einer eventuellen dritten Anpassungsstufe vorläufige Einheitsbeträge, die unter den geplanten Höchsteinheitsbeträgen liegen, gleichmäßig bis maximal zum jeweiligen geplanten Höchsteinheitsbetrag angehoben werden. Sollten dann noch immer Restmittel verbleiben, können diese nicht verwendet werden.

Zu § 25 Anpassung von vorläufigen Einheitsbeträgen zum Ausgleich von Fehlbeträgen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass entweder überhaupt keine Restmittel zur Verfügung stehen oder die verfügbaren Restmittel nicht ausreichen, um alle vorläufigen Einheitsbeträge zumindest auf das Niveau der geplanten Mindesteinheitsbeträge anzuheben. In einer solchen Situation käme von § 24 gar keine oder nur die erste Anpassungsstufe zur Anwendung. Da die künftige EU-Regelung tatsächliche Einheitsbeträge unterhalb der geplanten Mindesteinheitsbeträge nur für den Fall zulässt, dass dies zur Einhaltung der Obergrenze für die Direktzahlungen unvermeidlich ist, müssen zunächst alle weiteren bestehenden Möglichkeiten zur Anhebung der vorläufigen Einheitsbeträge auf das Niveau der jeweiligen geplanten Mindesteinheitsbeträge ausgeschöpft werden. Dazu werden in § 25 die erforderlichen Regelungen festgelegt.

Mit den in Absatz 1 festgelegten Vorschriften wird zunächst der Betrag ermittelt, der erforderlich ist, um für jede Direktzahlung zumindest den oder die geplanten Mindesteinheitsbeträge gewähren zu können (Fehlbetrag).

Absatz 2 legt das Verfahren zur Anhebung der vorläufigen Einheitsbeträge fest und regelt die Bedingungen und Ausnahmebestimmungen. Danach kann eine Absenkung vorläufiger Einheitsbeträge nur bis auf das Niveau der geplanten Mindesteinheitsbeträge erfolgen. Eine Absenkung vorläufiger Einheitsbeträge bei der Umverteilungseinkommensstützung kann nur unter bestimmten Bedingungen und in engen Grenzen erfolgen; bei der Junglandwirte-Einkommensstützung und bei den Öko-Regelungen ist eine Absenkung ausgeschlossen. Das ergibt sich aus der künftigen EU-Regelung durch die dort festgelegte Reservierung bestimmter Mindestbeträge für einzelne Direktzahlungen. Bei der Festlegung der erforderlichen Absenkungen von vorläufigen Einheitsbeträgen werden alle Direktzahlungen gleichbehandelt, sofern nicht Sonderregelungen gemäß Absatz 1 bestehen.

Absatz 3 legt fest, dass in der ersten Anpassungsstufe vorläufige Einheitsbeträge, die über den geplanten Einheitsbeträgen liegen, gleichmäßig bis maximal auf dieses Niveau abgesenkt werden. Sollte dadurch der Fehlbetrag noch nicht ausgeglichen sein, regelt Absatz 4, dass in einer zweiten Anpassungsstufe vorläufige Einheitsbeträge, die über den geplanten Mindesteinheitsbeträgen liegen, gleichmäßig bis maximal auf dieses Niveau abgesenkt werden.

Absatz 5 legt fest, dass die vorläufigen Einheitsbeträge, die unter den geplanten Mindesteinheitsbeträgen liegen, gleichmäßig erhöht werden, bis die Summe der Änderungsbeträge durch die Erhöhung identisch ist mit der Summe der Änderungsbeträge durch die Absenkungen gemäß Absatz 3 und gegebenenfalls gemäß Absatz 4. Sollten dann noch vorläufige Einheitsbeträge unter den geplanten Mindesteinheitsbeträgen liegen, so ist dies hinzunehmen.

Zu Teil 5 Schlussbestimmungen

Zu § 26 Inkrafttreten

§ 26 regelt das Inkrafttreten. Dieses erfolgt nach Absatz 1 für die materiellen Regelungen in Abhängigkeit vom Inkrafttreten des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes. Das GAP-Direktzahlungen-Gesetz fließt in den GAP-Strategieplan für Deutschland ein. Daher tritt das GAP-Direktzahlungen-Gesetz nach seinem § 36 – mit Ausnahme insbesondere der Verordnungsermächtigungen – erst nach der Genehmigung des GAP-Strategieplans für Deutschland durch die Europäische Kommission in Kraft. Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung wird ebenfalls Bestandteil des GAP-Strategieplans sein. Daher kann auch die Verordnung erst nach der Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission in Kraft treten. Der Tag des Inkrafttretens der Verordnung ist durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Absatz 2 sieht davon abweichend für §§ 1 und 17 Absatz 3 und 4 ein Inkrafttreten bereits nach der Verkündung vor, damit die Länder die übertragene Befugnis nutzen können, bestimmte ergänzende Regelungen bezüglich der Öko-Regelungen festzulegen. Auch diese werden von den Ländern erst nach der Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission in Kraft gesetzt werden können.